



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 08.11.2018 Nr. 46

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Göttinger Wald“	971
Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz vom 30.10.2018	985
Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen); einschließlich Anlage 1 vom 30.10.2018	1037
Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 30.10.2018	1078

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Flecken Adelebsen</u>	
5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	1085
7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	1086
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u>	
Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses am 13.11.2018	1087
Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport am 14.11.2018	1088
Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses / Stadtmarketing am 15.11.2018	1089

Gemeinde Friedland
Bauleitplanung der Gemeinde Friedland 1090
Teilaufhebung des B-Planes Nr. 2 „In der Klappe“;
OT Reiffenhausen

Flecken Gieboldehausen
B-Plan Nr. 28 „Südliche Vogelsburg“, 2. Änderung 1092
(vereinfacht) Satzungsbeschluss

Stadt Herzberg am Harz
Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben 1094
am 12.11.2018

Ratssitzung am 14.11.2018 1095

Gemeinde Seeburg
B-Plan Nr. 037 „Steinberg Nord – Erweiterung“, 1096
1. Änderung

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserwerk der Gemeinde Walkenried GmbH
Jahresabschluss 2017 1098

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Göttinger Wald“

für die
Gemeinde Gleichen, die Gemeinden Landolfshausen, Waake, Ebergötzen der
Samtgemeinde Radolfshausen sowie den Flecken Bovenden im Landkreis Göttingen

vom 30.10.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr.4, 22 Abs.1 und 2, 26 und 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15,19, 32 Abs.1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Göttinger Wald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Göttingen-Northeimer Wald“ und „Eichsfelder Becken“. Es befindet sich in den Gemeinden Gleichen, Landolfshausen, Waake, Ebergötzen sowie dem Flecken Bovenden und schließt sich an den Göttinger Wald auf dem Gebiet der Stadt Göttingen an.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei den Gemeinden Gleichen, Landolfshausen, Waake, Ebergötzen sowie dem Flecken Bovenden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 138 „Göttinger Wald“ (4325-301), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193). Das LSG ist darüber hinaus Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ (DE4426/401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 2.673 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Schutzgebiet im Naturraum „Weser- und Leinebergland“ wird geprägt durch große und repräsentative Bestände von sehr artenreichen, frischen Waldmeister-Buchenwäldern auf Kalk. Der Göttinger Wald gehört zu den drei FFH-Gebieten in Niedersachsen, in denen dieser Lebensraum am ausgedehntesten und besten entwickelt ist. Die großflächigen Waldmeister-Buchenwälder sind auf trockenen Kalk-Hängen vergesellschaftet mit Orchideen-Buchenwäldern sowie auf frischen, luftfeuchten Standorten mit Schlucht- und Hangmischwäldern. Vereinzelt treten Kalkfelsen sowie Buntsandsteinfelsen an die Oberfläche. In Buntsandstein-Felsspalten siedelt auch der Prachtige Dünnfarn, der sein Hauptverbreitungsgebiet in Niedersachsen im Landkreis Göttingen hat. Auf Buntsandstein sind Bestände von Hainsimsen-Buchenwäldern vertreten. Vereinzelt durchziehen naturnahe Bachläufe mit begleitenden Erlen-Eschen-Galeriewäldern die Buchenbestände.

Der Übergang zur Agrarlandschaft wird gebildet durch Kalkmagerrasen sowie auf Röt durch artenreiches mesophiles Grünland, in dem kleinflächig Quellen an die Oberfläche treten.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs.1 und 32 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
1. der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist
1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Felsenkomplexe, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Prächtigen Dünnfarn,
 2. die Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Pflanzengesellschaften aus Farnen, Moosen bzw. Flechten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der naturbedingten Eignung des Gebietes für die Erholung sowie die Förderung der naturverträglichen Erholung,
 4. die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten, wie z. B. natürlichen Aufschlüssen und Erosionsrinnen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern und ihren Auen sowie von Feuchtflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern,

7. die Erhaltung und Entwicklung von Uferstaudenfluren,
 8. die Erhaltung von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Buchenwälder sowie Eichenwälder unterschiedlicher Standorte,
 10. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen-Quellwälder,
 11. die Erhaltung und Entwicklung der Arten Wildkatze, Luchs, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhauffledermaus, Kleiner Abendsegler, Kammmolch, Zauneidechse, Eremit, Quendel-Ameisenbläuling, Skabiosen-Scheckenfalter, Grünes Besenmoos sowie des prächtigen Dünnfarns,
 12. die Erhaltung und Entwicklung der Brutvogelarten Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Rotmilan und Wespenbussard,
 13. die Erhaltung und Entwicklung temporärer Karstseen und -tümpel.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Teilgebietes des FFH-Gebietes 138 „Göttinger Wald“ und des Teilgebietes des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 138 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Landschaftsschutzgebiet. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (LRT 6210*). als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten. Auf Felsen sind naturnahe, weitgehend gehölzfreie Blaugrasrasen Erhaltungsziel. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Mücken-Händelwurz *Gymnadenia conopsea*, Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Fuchs'sches Knabenkraut (*Dactylorhiza fuchsii*), Blaugras (*Sesleria albicans*) kommen in möglichst stabilen Populationen vor. Zur Erhaltung erforderlich ist eine extensive düngerfreie Beweidung (oder auch Mahd).
 - b) Kalktuffquellen (Cratoneurion) (LRT 7220) als naturnahe Quellen und Quellbäche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation des *Cratoneurion*, meist im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrichten oder Quellwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in möglichst stabilen Populationen vor.

Schutzziele für die übrigen Quellen sind eine naturnahe Struktur und Hydrologie des Quellgewässers sowie des anschließenden Bachlaufs, gute Wasserqualität und eine standorttypische Ausprägung der Quellvegetation und -fauna.

- c) Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (LRT 9180*). Naturnahe, strukturreiche Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Esche, Berg- und Spitz-Ahorn, Berg-Ulme sowie Sommer-Linde, auf Teilflächen ggf. auch von Rotbuche bestimmt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, wie z.B. Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*), Gelappter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*). Die Ausprägungen der Schlucht- und Schatthangwälder weisen ein feucht-kühles Bestandsklima sowie Moos- und Farneichtum auf. Die Ausprägungen an sonnenexponierten Steilhängen bieten durch ihr trockenwarmes Kleinklima und die lichte Struktur günstige Habitatbedingungen für wärmeliebende Arten. Die Naturverjüngung der typischen Baumarten soll in der Regel ohne Gatter möglich sein. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Schlucht- und Hangmischwälder kommen in möglichst stabilen Populationen vor.
- d) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder an Bächen. Diese Wälder sollen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen haben, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Silber-Weide (*Salix alba*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*) und Bitterem Schaumkraut (*Cardamine amara*) kommen in möglichst stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)

- a) feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430). Artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Wald-ränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und viele andere LRT-typische Arten kommen in möglichst stabilen Populationen vor.
- b) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung artenreicher, ungedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Heil-Ziest (*Be-*

tonica officinalis), Schlangen-Wiesenknöterich (*Bistorta officinalis*), Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemos* agg.), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*) kommen in möglichst stabilen Populationen vor.

- c) Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210). Natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Mauerraute (*Asplenium ruta-muraria*), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), *Carex humilis*, Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Flaches Rispengras (*Poa compressa*), Bitteres Kreuzblümchen (*Polygala amara*), Mauerpfeffer (*Sedum spp.*), Blaugras (*Sesleria albicans*) kommen in möglichst stabilen Populationen vor.
- d) Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (LRT 8220). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung natürlicher strukturierter Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Silikatliebender Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes ssp. trichomanes*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und zahlreiche für Silikatfelsen typische Moos- und Flechtenarten, kommen in möglichst stabilen Populationen vor.
- e) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten soll in der Regel ohne Gatter möglich sein. Es soll ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*) der bodensauren Buchenwälder kommen in möglichst stabilen Populationen vor.
- f) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie z.B. Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten soll in der Regel ohne Gatter möglich sein. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder, insbesondere Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Aronstab (*Arum maculatum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Cardamine bulbifera*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Einblü-

tiges Perlgras (*Melica uniflora*), Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) u.a. kommen in möglichst stabilen Populationen vor.

- g) Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*) (LRT 9150). Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten soll in der Regel ohne Gatter möglich sein. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Orchideen-Kalkbuchenwäldern, wie z.B. Astlose Grasliilie (*Anthericum liliago*), Berg-Aster (*Aster amellus*), Langblättriges Hasenohr (*Bupleurum longifolium*), Erd-Segge (*Carex humilis*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Berg-Kronwicke (*Coronilla coronata*), Weidenblättriger Alant (*Inula salicina*), Blaugras (*Sesleria albicans*), Echter Salomonssiegel (*Polygonatum odoratum*), Hirschwurz (*Peucedanum cervaria*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hircundinaria*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Doldige Wucherblume (*Tanacetum corymbosum*) kommen in möglichst stabilen Populationen vor. In Beständen, die aus früheren Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein.
- h) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*). (9170) Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Trauben-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld- Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder wie z.B. Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), Habichtskräuter (*Hieracium spp.*), Weißmoos (*Leucobryum glaucum*), Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*) kommen in möglichst stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tier- und Pflanzenartenarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

- a) Kammolch (*Triturus cristatus*). Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- b) Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). Das wichtigste Ziel für die Wuchsorte und Populationen des Prächtigen Dünnfarns ist die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an allen bekannten Wuchsorten. Aufgrund der Unfähigkeit der Art, neue Stellen zu besiedeln, kommt dem Erhalt der Standorte mit ihren speziellen mikroklimatischen Bedingungen ei-

ne besonders hohe Bedeutung zu. Der Erhalt und die Förderung seiner Lebensräume: horizontale oder schräge silikatische Felswände in konstant luftfeuchter Umgebung sind daher maßgeblich.

- c) Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*). Vordringlich ist eine Sicherung der aktuellen Fundorte des Grünen Besenmooses. Erhaltung von bestandstypischen Strukturen in Laubwaldflächen mit unterschiedlichen Altersklassen und schräg stehenden Bäumen.

zu gewährleisten.

- (5) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet V 19. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art.4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
 1. Rotmilan (*Milvus milvus*). Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, ungestörten Brutplätzen sowie einem günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes,
 2. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*). Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Ausreichend hoher Eichenwaldanteil mit Habitatbaumgruppen in Alt- und Uralteichenbeständen sowie ausreichend ungestörte Brutbäume,

zu gewährleisten.

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 2. Felsen (auch in Steinbrüchen) zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 3. Felsen und sonstige Steilwände, außer die in § 6 Abs. 4 Nr. 3 genannten, zu erklettern,
 4. Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung

der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,

5. Weidetiere während der Beweidung von Grünland zuzufüttern; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
 6. geomorphologische Besonderheiten wie etwa Kerbtäler, natürliche Aufschlüsse oder Erosionsrinnen zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 7. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 9. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 10. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 11. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
1. Uferstaudenfluren sowie Waldränder zu beseitigen oder zu verändern,
 2. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 3. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
 4. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
 5. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs. 4 Nr. 6 vorliegen, durchzuführen,
 6. Geocaching – Punkte zu setzen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Gebietscharakter und der Schutzzweck entsprechend der §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5

Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) auf Flächen der LRTs 91E0 und 9170 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) die Durchführung von vorbereitenden Arbeiten zur Forstsaatguternte einschließlich des Befahrens der Waldflächen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9180, der einen Gesamterhaltungszustand „A“ aufweist, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9170 und 91E0, die einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 91E0, 9150 und 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjün-

- gungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
- c) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden.
4. Auf Waldflächen im V-19 Teilgebiet gemäß Anlage 2 mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Mittelspecht, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- bb. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.
5. Die einzuhaltenden Vorgaben zu Altholzanteilen, Habitatbäumen, Totholz sowie zu dem Anteil lebensraumtypischer Baumarten in den Ziff. 2 – 4 zu sind anhand des Gesamterhaltungszustandes der Wald-LRT Fläche bzw. der Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erstmalig zu bestimmen. Die so ermittelten Werte müssen dauerhaft auf der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers eingehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung dieser Vorgaben dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einem Teilbereich der Lebensraumtypfläche oder Waldfläche vorgehalten werden (Poolbildung).
- (2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG; dies gilt nicht für § 4 Abs.1 Nr. 4 und Nr.5.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.

(4) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:

1. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung,
2. die Anlage und Veränderung von Hochsitzen,
3. die in der Detailkarte Nr.08 der Anlage 2 verzeichneten Felsen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen zu beklettern. Hierbei ist auch die Verwendung von Hilfsmitteln wie z.B. Haken oder Seile zulässig. Weitergehende unter Umständen erforderliche privatrechtliche Erlaubnisse, etwa zum Einsatz genannter Hilfsmittel, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Es handelt sich um folgende Felsen: 1 Weißwassertalwand (östliche und westliche), 2 Grüner Block, 3 Hördelbrunnenwand.

An allen Felsen ist es verboten,

- a) Pflanzen und Flechten zu beseitigen,
- b) Felsoberflächen z.B. durch den Einsatz von harten Bürsten, Hämmern oder Magnesia generell zu verändern,
- c) im Bereich der Felsfüße und vorgelagerten Hängen Veränderungen (z.B. durch Abgrabungen) vorzunehmen,
- d) Brutfelsen von Wanderfalke und Uhu während der Brutzeit (01.02. – 30.09.) zu beklettern.

Die freigegebenen Felsen sind vor Ort mit folgender Markierung durch die untere Naturschutzbehörde kenntlich gemacht:



Klettern ist rechtsseitig erlaubt



Klettern ist linksseitig erlaubt

4. die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
5. Keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen ferner Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt.
6. das Befahren nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen, durch Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten und anderen pädagogischen Einrichtungen unter fachlicher Leitung, von Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages.

7. Freigestellt ist der Betrieb, die Bewirtschaftung sowie die Nutzung und Unterhaltung des Friedwaldes bei der Burg Plesse, wie er vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.
 8. Freigestellt sind die Maßnahmen nach § 6 Abs.1 Nr.1 soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (5) Die zuständige unteren Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ für den Flecken Bovenden, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.02.2005, Seite 65 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 24.03.2016, Seite 118 ff.) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

- 14 -

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 30.10.2018

L.S.

gez.

Bernhard Reuter
Landrat

Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Göttinger Wald“ ist als Anlage dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 30.10.2018 folgende Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beschlossen:

Teil I: Allgemeine Vorschriften und Rahmen der Abfallbewirtschaftung

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in dem Gebiet des Altkreises Osterode am Harz in den Grenzen vom 31.10.2016 angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungsanlage Hattorf am Harz mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zz. geltenden Fassung, einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II gemäß DepV, einer Kleinanliefererstation, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
 - Altdeponie Rödermühle,
 - den zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten, hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter:
 - zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen der Anlagen und der notwendigen Sachen und Personen des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie
 - weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen.
- (4) Die Entsorgung von Abfällen auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz, die außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, bedarf der Zustimmung des Landkreises.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Gebiet des Altkreises Osterode am Harz. Ferner erfasst der Landkreis die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Absatz 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - a) die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei Abfallerzeuger*innen jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen.; gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind dann nicht ausgeschlossen, wenn sie nach Anlage 2 zugelassen sind.
 - c) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage sowie
 - d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der zzt. geltenden Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Absatz 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen Halter*in oder Eigentümer*in nicht festgestellt werden kann.
- (4) Nicht angenommen werden
 - (a) Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der derzeit gültigen Fassung und
 - (b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer*innen als privater Haushalte i. S. d. § 19 ElektroG, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nicht angenommen werden, sind Besitzer*innen zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (7) Die in der Anlage 2 (Entsorgungskatalog) dieser Satzung aufgeführten Abfälle, die in den Spalten 3 und 4 mit einem Eintrag gekennzeichnet sind, dürfen auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz erst dann entsorgt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ablagerung auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gemäß § 6 DepV erfüllt sind und die Ablagerungsfähigkeit

gemäß § 8 DepV nachgewiesen ist. Die für eine Ablagerung einzuhaltenden Zuordnungswerte werden gemäß § 17 bekannt gegeben. Abfälle mit den zusätzlichen Kennzeichnungen „*“, „**“ oder „***“ in der Anlage 2 Spalten 3 und 4 dieser Satzung werden erst angenommen und abgelagert, wenn im Rahmen eines behördlichen Verfahrens – im konkreten Einzelfall bezogen auf die Antragsteller*innen - die Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig vorliegt.

- (8) Abfälle der Anlage 2, die in der Spalte 5 mit einem Eintrag gekennzeichnet sind, sind grundsätzlich nicht ablagerungsfähig und müssen vom Landkreis einer gesonderten Entsorgung (z. B. mechanisch-biologischen oder thermischen Behandlung, stofflichen Verwertung) zugeführt werden. Von der gesonderten Entsorgung können Abfälle ausgenommen und weiterhin auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgelagert werden, wenn im Einzelfall der Nachweis der Unschädlichkeit für die Deponie und deren Betrieb gemäß Absatz 7 erbracht wird.
- (9) Der Landkreis sammelt ein und befördert Restabfälle nach § 6 Absatz 1 aus privaten Haushaltungen und Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 6 Absatz 1a in dafür zugelassenen Abfallbehältern, ferner Abfälle, für die eine gesonderte Abholung nach § 7 Absatz 1 Sperrmüll und Absatz 2 Altholz, § 8 Absatz 2 Bioabfälle, § 9 Absatz 3 Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün, § 10 Absatz 2 Altpapier, § 11 Absatz 2 Altmetalle, § 12 Absatz 2 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien und § 13 Absatz 3 Mobile Schadstoffsammlung vorgesehen ist. Abfälle, die nicht hierunter fallen, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (10) Abweichend von Absatz 9 können Abfallbesitzer*innen Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nummern 2 bis 10 auch direkt zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz befördern und nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz gebührenpflichtig überlassen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang, Anzeigepflicht

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder bebauten oder gewerblich genutzten oder gemischt genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern, auch im Naturpark Harz, verpflichtet sind, können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden. Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte sowie Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte können den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden. In Einzelfällen können nachrangig auch Mieter*innen bzw. Pächter*innen den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, wenn die Pflichten nach Satz 1 oder 2 sonst nicht erfüllt werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen - insbesondere auch Mieter*innen und Pächter*innen - von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 – 15 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Absatz 1 S. 1 KrWG sind nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen

sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, anfallen.

- (3) Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 – 15 zu überlassen (Benutzungszwang). Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 16 Absatz 3 dieser Satzung zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn mindestens ein Restabfallbehälter gem. § 16 Absatz 2 vom Landkreis zur Verfügung gestellt wurde.
- (5) Die Anschlusspflichtigen haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht dem Landkreis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, schriftlich anzuzeigen.
- (6) a) Auf schriftliche Anzeige werden die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass alle Bioabfälle im Sinne des § 8 auf den von Ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.
b) Auf schriftliche Anzeige wird die /der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und die Nachweise nach Absatz 6 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Absatz 6 tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil die nach Absatz 6 erforderlichen Nachweise nicht geführt wurde.
- (8) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge der Abfälle verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen. Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 und der Verwertung von Abfällen durch Bedienstete des Landkreises und seiner beauftragten Dritten zu dulden.
- (9) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Absatz 3 und 4 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung durch Rechtsverordnung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zugelassen ist.

- (10) Die Anschlusspflichtigen sollen Informationen des Landkreises zur Abfallbewirtschaftung, insbesondere zur Trennpflicht und Benutzung der Abfallbehälter, ihren Mieterinnen und Mietern und Gästen in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Personalschulung, Aushang, Verteilung in Briefkästen oder Gästezimmern.
- (11) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind zur Mitwirkung (z.B. eigenes Bringen und Abholen der Abfallbehälter von einem Standplatz) verpflichtet, wenn das Grundstück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden kann bzw. darf.

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfälle entstehen, berät der Landkreis die Abfallerzeuger*innen, die Abfallbesitzer*innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Der Landkreis informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Die Abfallberatung wird auch für Gemeinden, Verbände, Schulen etc. angeboten.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
1. Abfälle aus privaten Haushaltungen, gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6),
 - 2 a. Sperrmüll (§ 7),
 - 2 b. Altholz (§ 7),
 3. Bioabfälle (§ 8),
 4. Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün (§ 9),
 5. Altpapier (§ 10),
 6. Altmetalle (§ 11),
 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien (§ 12),
 8. Problemabfälle (§ 13),
 9. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (§ 14) und
 10. Bauabfälle (§ 15)
- (2) Abfallbesitzer*innen haben die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt voneinander bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 3 und 6 bis 15 zu überlassen. Die Bereitstellung der Abfälle zu Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, 7 hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger*innen nicht behindert oder gefährdet und Straßen nicht verschmutzt werden und zügiges Verladen möglich ist. Eventuelle Abfallreste sind von den nach § 3 Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Trennpflicht nach Absatz 2 ist der Landkreis berechtigt, die zugelassenen Abfallbehälter ungeleert entschädigungslos stehen zu lassen und erst nach Trennung durch die hierzu Verpflichteten beim nächsten Abholtermin zu entsorgen. Auf Antrag und von Amts wegen kann der Landkreis auf Kosten von Anschlusspflichtigen solche Abfallbehälter abholen und die erforderliche Trennung durchführen.

- (4) Wer Abfallbehälter für die Öffentlichkeit bereitstellt, darf nur Gefäßsysteme verwenden, die eine getrennte Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (z. B. Glas, Papier, Dosen) und Restabfällen ermöglichen.
- (5) Abfälle nach Absatz 1 Nr. 2a, 2b, 6 und 7 mit Ausnahme von Altbatterien werden über das System der Sperrmüllabfuhr auf Abruf nach Maßgabe der §§ 7, 11 und 12 abgeholt. Die Abholung in einem Termin darf eine Gesamtmenge von 4 m³ als Summe aller abzuholenden Abfälle nicht überschreiten.

§ 6

Abfälle aus privaten Haushaltungen, gewerbliche Siedlungsabfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Restabfälle) sind die Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 15 fallen oder nach § 2 Absatz 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Zu den Restabfällen gehören z. B. Windeln, Hygieneartikel, Kehricht, Staubsaugerbeutel, Steingut, Porzellan, Tapeten, Kunststoffartikel - soweit sie nicht als Verpackungsabfälle einem dualen System überlassen werden - und Flachglas (Fenster-, Spiegel-, Möbelglas) sowie Trinkgläser und Vasen.
- (1a) Gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfälle) sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) Abfälle aus dem gewerblichen und industriellen Bereich, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (2) Restabfälle sind in den nach § 16 zugelassenen mit Chip und Behälteraufkleber ausgestatteten Restabfallbehältern bereitzustellen. Restabfallbehälter, die keinen oder einen nicht zu dem Grundstück gehörenden Chip haben, werden nicht geleert.
- (3) Restabfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag im Einzelfall einen anderen Abholrhythmus festlegen. Die für die Abholung vorgesehenen Termine werden gemäß § 17 bekannt gegeben.
- (4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Absatz 2 bis 06.00 Uhr des Abholtages so bereitzustellen, dass das Abholfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Pflichtigen müssen hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem vom Landkreis bestimmten, geeigneten Ort bringen oder die Abfälle an einem vom Landkreis bestimmten Ort überlassen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer*innen nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (5) Die festen Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten; Abfallsäcke sind fest zugebunden bereitzustellen. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass sie noch vollständig geschlossen werden können, nicht beschädigt werden und eine ordnungsgemäße Entleerung oder Abholung möglich ist, insbesondere ist ein Einschlämmen, Einstampfen sowie das Einfüllen

heißer oder flüssiger Abfälle grundsätzlich nicht erlaubt. Der Einsatz maschineller Pack- und Verdichtungseinrichtungen für Abfälle, die den zugelassenen Abfallbehältern zugeführt werden sollen, und solcher Einrichtungen, die direkt auf die zugelassenen Abfallbehälter wirken, ist nicht gestattet. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von der oder dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen; die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst nach Abstellung des Hindernisgrundes am nächsten regulären Abfuhrtermin; Absatz 7 gilt entsprechend. Auf schriftlichen Antrag können gebührenpflichtige Zusatzabholungen erfolgen.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt haben Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.
- (8) Absatz 7 gilt für die Abholung der getrennt erfassten Abfälle nach den §§ 7 bis 12 entsprechend.
- (9) Abfallbehälter dürfen nicht überfüllt werden; sie sind nur mit geschlossenem Deckel zur Entleerung bereitzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leerung.
- (10) Das Einbringen von Bioabfällen im Sinne von § 8 Absatz 1 in einen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter ist unzulässig.

§ 7

Sperrmüll und Altholz

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2a sind als Abfall anfallende Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltüblichen Umfang, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Altholz im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2b sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltüblichen Mengen.
- (3) Sperrmüll und Altholz werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (4) Sperrmüll und Altholz sind frühestens am Vorabend des Abholtages ab 18:00 Uhr, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
- (5) Für die Mengengrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 5.

- (6) Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Osterode am Harz“ oder „Kreismüllabfuhr Osterode am Harz“ (§ 16 Absatz 1 Nr. 3) mitgenommen.
- (7) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sie können auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gebührenpflichtig angeliefert werden.
- (8) Nicht zum Sperrmüll und Altholz gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 bis 10, Bau- und Renovierungsabfälle sowie Autoreifen und andere Autoteile.
- (9) Altholz ist unter Beachtung der Absätze 4 und 7 getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (10) Auf schriftlichen Antrag werden Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen einer Eilabholung abgefahren.
Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 2 und 4 bis 9 gelten entsprechend.
- (11) Auf schriftlichen Antrag kann Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1 bis 3, 4 Satz 2, sowie die Absätze 5 bis 9 gelten entsprechend.
- (12) Mit der Anforderung der Abholung von Sperrmüll und/oder Altholz nach Absätzen 1 und 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 bis 9 und 11 gelten entsprechend.

§ 8 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.
- (2) Bioabfälle sind in nach § 16 Absatz 1 Nr. 4 und 5 zugelassenen Komposttonnen bereitzustellen. Nicht mit dem Bioabfall bereitzustellen sind Exkreme von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch mit Einstreu), rohe Fleisch- und Fischreste sowie Knochen. Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gemäß § 6 bereitzustellen bzw. über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.

Soweit eine Komposttonne entsprechend § 16 Absatz 5 Satz 2 nicht zur Verfügung gestellt wird, sind Bioabfälle gemeinsam mit dem Restabfall gemäß § 6 Absatz 2 bereitzustellen und werden entsprechend § 6 Absatz 3 abgeholt.
- (3) Das Einbringen von Restabfällen im Sinne des § 6 Absatz 1 und von Störstoffen (insbesondere Kunststofftüten) in eine zur Verfügung gestellte Komposttonne ist unzulässig.

Werden in Komposttonnen Verunreinigungen des Bioabfalls durch Restabfälle und/oder Störstoffe festgestellt, erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 20 der Abfallgebührensatzung. Bei der Nichtleerung von verunreinigten Komposttonnen besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.

- (4) Bioabfall wird in der Regel 14-täglich im Wechsel mit dem Restabfall abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 17 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle anfallen, dürfen für die Bereitstellung dieser Abfälle neben den Komposttonnen nur Papiersäcke mit Aufschrift „Laubsack des Landkreises Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Das Einbringen anderer Abfälle als biologisch abbaubarer pflanzlicher Abfälle in die Laubsäcke ist unzulässig.

- (6) Für die Bereitstellung der Bioabfälle gilt § 6 Absätze 4, 5, 6 Satz 1, 7 und 9 entsprechend.

§ 9

Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün

- (1) Baum- und Strauchschnitt im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 sind Bioabfälle aus Hausgärten angeschlossener Grundstücke, z. B. Baum- und Strauchschnitt und lose Pflanzenabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrer saisonbedingten Anfallmenge nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonnen passen oder diese beschädigen.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.
- (3) Der Landkreis holt regelmäßig an den festgelegten und nach § 17 Absatz 1 bekannt gegebenen Abholterminen und Standplätzen Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsgrün (ohne Schmuck) ab. Die Einzelanlieferungen zu den Abholterminen sollen eine Menge von 2 m³ nicht überschreiten. Anlieferungen aus gewerblicher Tätigkeit (z. B. Garten- und Landschaftsbau, Hausmeisterservice) sind von der Abholung ausgeschlossen.
- (4) Abfälle nach Absatz 3 dürfen an den festgelegten Standplätzen erst am Abholtag zur vorgegebenen Zeit angeliefert und müssen von Anliefernden selbst in das Abholfahrzeug geladen werden. Behältnisse, Säcke, Tüten und dgl., mit denen die Abfälle zum Standplatz transportiert wurden, und nicht zur Abholung zugelassene Abfälle sind von Anliefernden wieder mitzunehmen. Die Verursacher*innen haben Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 10

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen

aus Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, jedoch nicht Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (siehe § 2 Absatz 3 Buchstabe c).

- (2) Altpapier ist dem Landkreis in den nach § 16 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Abfallbehältern (Blaue Tonne), gebündelt oder in sonstigen geeigneten und leicht entleerbaren Behältnissen (z. B. Pappkartons, Körben, Kisten) an den festgelegten und nach § 17 bekannt gegebenen Abholterminen zu überlassen. Dabei darf das Gewicht je Bündel höchstens 35 kg betragen. Altpapier wird 28-täglich abgeholt.
- (3) In den nach § 16 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Abfallbehältern darf nur Altpapier im Sinne des Absatzes 1 bereitgestellt werden. Wird die Blaue Tonne missbräuchlich genutzt, besteht kein Anspruch auf die weitere Gestellung einer Blauen Tonne.
- (4) Für die Bereitstellung von Altpapier gilt § 6 Absätze 4, 5, 6 Satz 1, 7 und 9 entsprechend.

§ 11 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 6 sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Altmetalle werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (3) Altmetalle sind am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Metallgroßteile dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 5.
- (4) Für zu den Altmetallen gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sie können auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angeliefert werden.
- (5) Nicht zum Altmetall gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 und 7 bis 10 dieser Satzung, insbesondere Fremdstoffe jeglicher Art (z. B. Holz, Steine, Textilien, Kunststoffe), sowie gefüllte oder mit Anhaftungen versehene Metallbehältnisse.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Altmetalle im Rahmen einer Eilabholung abgeholt. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann Altmetall im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (8) Mit der Anforderung der Abholung von Altmetall nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 12

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule aus privaten Haushaltungen oder aus sonstigen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Absatzes 1a.
Elektroschrott ist dem Landkreis zu überlassen, soweit dieser nicht an die Vertrieber oder Hersteller zurückgegeben wird.

Elektro-Kleingeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner äußeren Bemessung größer als 25 cm sind.

Altbatterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind.

- (1a) Sonstige Endnutzer, die nicht den privaten Haushalten zuzurechnen sind, können Altgeräte bei der Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgeben, soweit diese in Beschaffenheit und Mengen mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (2) Elektroschrott, mit Ausnahme von Lampen, Ölradiatoren, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicheröfen, wird auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
Die von der Abholung ausgeschlossenen Elektroaltgeräte sind nach Maßgabe der Absätze 5 und 9 zu entsorgen.
- (3) Elektroschrott ist am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Für zum Elektroschrott gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
- (4) Elektroschrott darf höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 5.
- (5) Elektroschrott kann dem Landkreis auch in den bekanntgegebenen Annahmestellen kostenlos überlassen werden.
Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2, 4 und 6 gemäß § 14 Absatz 1 ElektroG bedarf der Anmeldung und der Zustimmung durch den Landkreis. Die kostenlose Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, soweit diese auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag wird Elektroschrott im Rahmen einer Eilabholung abgeholt. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 3 bis 5 und 9 gelten entsprechend.

- (7) Auf schriftlichen Antrag kann Elektroschrott im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1 bis 2, Absatz 3 Satz 2 sowie die Absätze 4, 5, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (8) Mit der Anforderung der Abholung von Elektroschrott nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5, 7 und 9 bis 10 gelten entsprechend.
- (9) Lampen und Elektro-Kleingeräte im Sinne des Absatzes 1 sind dem Landkreis im Rahmen der Schadstoffsammlung gemäß § 13 zu überlassen. Jede Person darf maximal 5 Elektro-Kleingeräte je Anlieferung abgeben. Der Entsorgungsweg für Ölradiatoren, Photovoltaikmodule und Nachtspeicheröfen wird vom Landkreis im Einzelfall festgelegt.
- (10) Entgegen § 2 Absatz 4a können Geräte-Altballerrien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Fahrzeug-Altballerrien dem Landkreis an den bekanntgegebenen Annahmestellen überlassen werden.

§ 13 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige Abfälle im haushaltsüblichen Umfang (nach Art und Menge), die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen insbesondere Gifte, Laugen, Säuren, Lösemittel, Klebemittel, Polituren, Reiniger, nicht ausgehärtete Farben und Lacke, Batterien, Fotochemikalien, sonstige Chemikalien, Rostschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
Lampen im Sinne des § 12 Absatz 1 werden wie Problemabfälle entsorgt.
- (2) Problemabfälle, die dem Landkreis überlassen werden sollen, müssen der mobilen Schadstoffsammlung nach Absatz 3 oder der Schadstoffannahmestelle nach Absatz 4 zugeführt werden.
- (3) Problemabfälle können zweimal jährlich bei der mobilen Schadstoffsammlung, die der Landkreis an bestimmten, nach § 17 bekannt gegebenen Standplätzen im Kreisgebiet durchführt, kostenfrei abgegeben werden. Die abzugebende Menge soll in der Regel 20 kg feste und 50 l flüssige Abfälle nicht überschreiten. Altöl und Starterbatterien werden nicht angenommen, da diese Problemabfälle einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (vgl. § 2 Absatz 4a).
- (4) Problemabfälle können auch auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz an der Schadstoffannahmestelle zu bestimmten und nach § 17 bekannt gegebenen Annahmezeiten abgegeben werden. Eine Anlieferungserklärung nach § 23 Absatz 1 ist für jede Anlieferung auszufüllen. Für bestimmte Problemabfälle werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhoben.

- (5) Anliefernde bei der mobilen Schadstoffsammlung bzw. an der Schadstoffannahmestelle sind verpflichtet, dem Personal Auskünfte über Herkunft und Art der Abfälle zu erteilen.

§ 14

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 sind Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger*in anfallen, sowie gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht durch § 13 erfasst sind. Die in Frage kommenden Abfälle ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können zu bestimmten Annahmezeiten, die nach § 17 bekannt gegeben werden, an der Schadstoffannahmestelle der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgegeben werden. Für die Annahme werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben. Sonderabfallkleinmengen sind von der Annahme bei der mobilen Schadstoffsammlung nach § 13 Absatz 3 ausgeschlossen.
- (3) Anliefernde sind verpflichtet, dem Personal Auskünfte nach Herkunft, Art und Menge der Sonderabfallkleinmengen zu erteilen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration der Sonderabfallkleinmengen oder ist die Art unbekannt, so kann der Landkreis die Durchführung einer Deklarationsanalyse auf Kosten der Anliefernden anordnen. Für jede Anlieferung ist eine Anlieferungserklärung nach § 23 Absatz 1 auszufüllen.

§ 15

Bauabfälle und abfalltechnische Abnahme

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub und Baustellenabfälle. Bauschutt ist mineralisches Material, das bei Bau- und Abbrucharbeiten anfällt (z. B. Naturbausteine, Mauerwerk, Dachziegel, Betonabfälle, Fliesen, Mörtel, Sanitärkeramik). Straßenaufbruch ist mineralisches, bitumen-, teer- oder zementgebundenes Material aus Straßenbautätigkeiten. Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Material aus Gesteinen und Boden aus Tief- und Erdbaumaßnahmen. Baustellenabfälle sind alle bei Neubau, Umbau, Abbruch oder Renovierung sowie Reparatur von Bauwerken anfallenden Materialien (z. B. Dämmstoffe, Verbundstoffe, Gipskartonplatten, Dachpappe, Fenster, Türen, Fachverkleidung) ohne schädliche Verunreinigungen (z. B. asbesthaltige Abfälle, Behälter mit schädlichen Restinhalten, Bleleitungen, Elektroinstallation, Leuchtmittel).
- (2) Bauabfälle sind ab einer Menge von 1 m³ vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Die Bruchstücke dürfen eine Kantenlänge von 1,0 m nicht überschreiten.
- (3) Der Abbruch einer baulichen Anlage, auch wenn dieser keine Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedarf, ist dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, deren Bruttorauminhalt nicht mehr als 300 m³ umfasst, sofern die anfallenden Abfälle nicht mit Schadstoffen belastet sind. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Abfälle, hat die Bauherrin / der Bauherr der Anzeige ein Konzept beizufügen, welches darlegt, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen und wie diese verwertet oder beseitigt werden sollen (Entsorgungskonzept). Das Entsorgungskonzept

bedarf der Bestätigung durch den Landkreis. Erst nach schriftlicher Bestätigung darf mit dem Abbruch begonnen werden. Sollten zur Antragsbearbeitung weitere Unterlagen erforderlich sein, hat der Landkreis das Recht, diese anzufordern. Im Einzelfall ist eine Kontrolle vor Ort durch den Landkreis vor der Bestätigung durchzuführen (abfalltechnische Abnahme). Für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 07.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen S. 819 ff.) in der jeweils geltenden Fassung von Antragstellenden erhoben.

- (4) Sofern Bodenaushub (Boden und Steine) außerhalb der Baustelle entsorgt werden soll, ist dies dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, bei denen nur geringe Mengen an unbelastetem Bodenaushub anfallen. Die Regelungen des Absatz 3 Sätze 3 - 5 zur Vorlage eines Entsorgungskonzeptes, der Bestätigung des Entsorgungskonzeptes durch den Landkreis und dem Recht des Landkreises, weitere Unterlagen anfordern zu können, gelten entsprechend.
- (6) Soweit für Bauabfälle und Bodenaushub keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen wird, sind sie dem Landkreis zu überlassen.

§ 16

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung der Grundstücke

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. feste Restabfallbehälter (komplett grau) mit 40, 60, 80, 120, 240, 770, 1.100 und 2.500 l Füllraum, die Bereitstellung von Restabfallbehältern mit 2.500 l Füllraum erfolgt nur unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 10, die Leerung erfolgt auch auf Abruf.
2. Abfallsäcke für Restabfall mit 30 l Füllraum und Aufdruck "Abfallwirtschaft Osterode am Harz" oder „Kreismüllabfuhr Osterode am Harz“,
3. Abfallsäcke für Restabfall, 70 l Füllraum mit Aufdruck "Abfallwirtschaft Osterode am Harz" oder „Kreismüllabfuhr Osterode am Harz“,
4. feste Komposttonnen mit 40, 60, 80, 120, 240, 770*) und 1.100*) l Füllraum,
5. feste Saisonkomposttonnen mit 60, 80, 120, 240, 770*) und 1.100*) l Füllraum.
Die Entleerung der Saison - Komposttonnen findet nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 8 Absatz 4 statt. Die Tonnen verbleiben während des ganzen Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück.
6. feste Abfallbehälter (komplett blau) mit 240 l und 1100 l Füllraum für die Sammlung von Altpapier (Blaue Tonne) gemäß § 10,
7. „Laubsäcke“ für Bioabfälle, 70 l Füllraum mit Aufdruck "Laubsack des Landkreis Göttingen ".

Die Abfallbehälter nach Nummer 1 und 4 bis 6 besitzen einen Chip und einen Behälteraufkleber.

*) Die (Saison-)Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

- (2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die festen Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über. Sie sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, dies gilt auch für 40-Liter-Einsätze. Für Verlust und Schäden von/an Abfallbehältern, des Chips sowie des Behälter-Aufklebers und Behälterschlosses sowie der dazugehörigen Schlüssel haften die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein

Verschulden trifft. Ein Umstellen von Abfallbehältern auf andere Grundstücke ist ohne Erlaubnis des Landkreises nicht gestattet.

- (3) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 3 Absatz 1 soll mindestens ein zugelassener fester Restabfallbehälter bereitstehen. Der Behälterfüllraum ist entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen an überlassungspflichtigem Abfall zur Beseitigung (z. B. Restabfall) vom Anschlusspflichtigen im Rahmen der unter Absatz 1 Nr. 1 zugelassenen Abfallbehälter oder Kombinationen hiervon frei wählbar, soll aber bei reinen Wohngrundstücken 7,5 l je Person und Woche nicht unterschreiten. Eine Kombination mit der geringstmöglichen Anzahl von festen Restabfallbehältern ist die Regel. Auf Grundstücken, die nicht ausschließlich privaten Wohnzwecken dienen, soll der Restabfallbehälterfüllraum in angemessenem Umfang größer sein als nach Satz 2. Abweichend vom Satz 1 kann der Landkreis auf schriftlich begründeten Antrag hin genehmigen, dass zusammenhängende Grundstücke wie ein Grundstück behandelt werden; der Antrag muss eine/n verantwortlichen Ansprechpartner/in benennen.
- (4) Anschlusspflichtigen, die in einem schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass sie durch besonders abfallvermeidendes Verhalten regelmäßig und dauerhaft weniger als 7,5 l pro Person und Woche Restabfallbehälterfüllraum benötigen, kann der Landkreis widerruflich oder befristet

1. einen kleineren Restabfallbehälter,
2. bei reinen Wohngrundstücken bis einschließlich 3 Personen, die maximal einen 60 l Restabfallbehälter benötigen, 28-tägliche Abholung oder
3. bei reinen Wohngrundstücken, die lediglich von einer Person bewohnt werden, Abfallsäcke mit 28-täglicher Abholung nach Absatz 1 Nr. 2 genehmigen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 stellt der Landkreis der/m Anschlusspflichtigen 13 Abfallsäcke von je 30 l pro Kalenderjahr zur Verfügung. In keinem Fall darf der zur Verfügung gestellte Restabfallbehälterfüllraum 5 l pro Person und Woche unterschreiten.

Ferner muss bei bewohnten Grundstücken mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für die Bioabfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 6a ausgesprochen wurde. Der Behälterfüllraum ist entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen an Bioabfällen vom Anschlusspflichtigen im Rahmen der unter Absatz 1 Nr. 4 zugelassenen Komposttonnen oder Kombinationen hiervon frei wählbar, es soll aber bei bewohnten Grundstücken als Mindestwert eine Restabfallbehälterkapazität und eine Komposttonnenkapazität von jeweils 7,5 l je Woche und Bewohner*in vorhanden sein. Auf Grundstücken, die nicht privaten Wohnzwecken dienen, soll die Komposttonnenkapazität in angemessenem Umfang größer sein als nach Satz 5. Soweit bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die auf diesen anfallenden Bioabfälle teilweise selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), kann auf Antrag die nach Sätzen 4 und 5 vorzuhaltende Komposttonnenkapazität reduziert werden.

- (5) Bei offensichtlichen Fehleinschätzungen oder wiederholt festgestellten Missbräuchen berät der Landkreis und bestimmt den als ausreichend angesehenen Behälterfüllraum. Soweit im Einzelfall, auch nach Beratung, von Benutzungspflichtigen eine Trennung der Bioabfälle entsprechend § 8 Absatz 2 und 3 nicht ausreichend stattfindet, ist der Landkreis berechtigt, die Wahlmöglichkeit der Behälter nach Absatz 3 dahingehend zu beschränken, dass eine Komposttonne nicht zur Verfügung gestellt wird, in diesen Fällen findet § 6 Absatz 10 keine Anwendung.
- (6) Im Einzelfall dürfen für Restabfälle, wenn sie vorübergehend verstärkt anfallen, neben den festen Restabfallbehältern nur Abfallsäcke nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Auf schriftlichen Antrag können die Abfallbehälter nach Absatz 1 Nummer 1 und 6 mit einem Volumen von 60 l bis 240 l gebührenpflichtig mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Die Gebührenpflichtigen oder deren beauftragte Person erhalten grundsätzlich zwei Schlüssel. Diese Schlüssel sind bei Tausch oder Abmeldung des Abfallbehälters zurückzugeben.
- (8) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Absatz 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), Nr. 4 (Komposttonnen), Nr. 5 (Saison - Komposttonnen) und Nr. 6 (Papiertonnen) vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.

Der Transportweg (einfache Entfernung vom Standplatz bis zum Leerungsort) darf maximal 30 Meter betragen. Nach der Entleerung sind eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. § 6 Absatz 4 findet keine Anwendung.

Für den Transport ist sicherzustellen, dass der Transportweg mit trittsicherem Belag ausgestattet ist und nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen oder Rinnen unterbrochen ist. Außerdem ist er gegebenenfalls von Schnee und Eisglätte zu befreien. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt kein Holen der Abfallbehälter vom Grundstück. Die Abfallbehälter sind in diesen Fällen entsprechend § 6 Absatz 5 bereit zu stellen.

Darüber hinaus kann der Landkreis einen Antrag im begründeten Einzelfall ablehnen.

- (9) Auf Antrag werden Komposttonnen gebührenpflichtig vor dem Grundstück (Bereitstellungsplatz) gespült.
- (10) Auf schriftlichen Antrag können den Anschlusspflichtigen Restabfallbehälter mit 2.500 l Füllraum gemäß Absatz 1 Nr. 1 bereit gestellt werden, wenn die/der Grundstückseigentümer*in vorab schriftlich erklärt, dass das Grundstück mit einem entsprechenden Entsorgungsfahrzeug befahren werden darf und eventuelle Schäden nicht zu Lasten des Landkreises bzw. des mit der Abholung beauftragten Unternehmens gehen dürfen.

Die Leerung von Restabfallbehältern mit 2.500 l Füllraum erfolgt beantragungsgemäß regelmäßig bzw. nach Eingang der Anforderung auf Leerung beim Landkreis bzw. nach § 6 Absatz 3.

§ 17

Bekanntmachungen und Modellversuche

- (1) Der Landkreis informiert durch Bekanntmachung im Amtsblatt und, soweit erforderlich, in den Tageszeitungen, im Abfallkalender, sonstigen Druckschriften oder Hauswurfzetteln über Abholtermine, Öffnungszeiten der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz, Termine und Angebote der Abfallberatung und sonstige Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Im Amtsblatt werden das Formblatt der Anlieferungserklärung und die Zuordnungswerte für den Nachweis der Unschädlichkeit für die jeweiligen Ablagerungsbereiche der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz veröffentlicht.
- (2) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 18 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.

§ 19 Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt oder auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (§ 16 Absatz 1 Nr. 2,3 und 7) zu öffnen. § 5 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken zur Abholung bereitstehen.

Teil II: Benutzung der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz

§ 20 Geltungsbereich

Die §§ 20 bis 26 gelten für den gesamten Bereich der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz. Diese umfasst das eingezäunte Deponiegelände mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen einschließlich der Zufahrtsstraße und angrenzende Verkehrsflächen.

§ 21 Öffnungszeiten

Auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz werden Abfallanlieferungen nur zu den vom Landkreis bestimmten Öffnungszeiten angenommen. Für bestimmte Abfallarten oder im Einzelfall kann der Landkreis besondere Annahmezeiten festsetzen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten, Befahren und Benutzen der Anlage nur mit Zustimmung des Landkreises gestattet.

§ 22 Abfallanlieferungen

- (1) Abfallanlieferungen müssen entsprechend den vom Landkreis vorgegebenen Möglichkeiten getrennt in die bereitgestellten Behälter bzw. in dafür vorgesehene Einrichtungen gegeben oder auf dafür vorgesehenen Flächen abgeladen werden. Gemäß § 17 wird bekannt gegeben, welche Abfälle zu trennen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Landkreis.
- (2) Anliefernde von kleineren Abfallmengen (Kraftfahrzeuge bis 3,5 t incl. Abfall, Anhänger bis 6 m² Ladefläche) mit Abfällen aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen benutzen grundsätzlich die Kleinanliefererstation und zugehörige Umschlagsbereiche. Die Benutzung mit anderen Fahrzeugen oder die Benutzung anderer Anlagen oder Ablagerungsbereiche bedarf der Zustimmung des Personals oder kann angeordnet werden. Für Fehlnutzungen haftet die/der Verursacher*in. Der Landkreis kann die Beseitigung von Fehlnutzungen verlangen oder auf Kosten des/r Verursachers/in selbst durchführen.

- (3) Anliefernde haben Elektroschrott (§ 12 Absatz 1), Problemabfälle (§ 13 Absatz 1) sowie Sonderabfallkleinmengen (§ 14 Absatz 1) dem Personal der Sammelstelle bzw. der Schadstoffannahmestelle direkt auszuhändigen. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind so zu übergeben, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert wird. Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen sollen in Originalgebinden oder gekennzeichneten Behältnissen übergeben werden. Asbestabfälle und Mineralwolle sind staubdicht verpackt (z. B. in Big-Bags) anzuliefern.
- (4) Abfälle sind so anzuliefern, dass Einzelteile eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m nicht überschreiten. § 15 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Im Einzelfall kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.
- (5) Anliefernde sind verpflichtet, Herkunft, Art, Menge und Gewicht der Abfälle feststellen zu lassen bzw. Auskunft hierüber zu erteilen.

§ 23

Kontrolle der Anlieferungen, Zurückweisungen

- (1) Anliefernde mit Abfällen aus privaten Haushaltungen (mit Ausnahme der Kreismüllabfuhr) haben der Eingangskontrolle unaufgefordert eine vollständig ausgefüllte Anlieferungserklärung nach Formblatt vorzulegen. Im Einzelfall kann der Landkreis auf die Vorlage der Anlieferungserklärung verzichten oder auf dieser bestehen. Dem Personal sind unaufgefordert die erforderlichen Entsorgungsnachweise gemäß § 2 Absatz 7 und ggf. die abfalltechnische Zustimmung nach § 15 Absatz 3 vorzulegen.
- (2) Abfallanlieferungen unterliegen einer Eingangskontrolle. Zwecks Sichtkontrollen oder Probenahmen sind auf Verlangen des Personals die angelieferten Abfälle auf einer zugewiesenen Stelle abzuladen. Von der Ablagerung ausgeschlossene Abfälle werden auf Kosten von Anliefernden – oder Abfallerzeuger*innen wieder entfernt und einer zugelassenen Entsorgung zugeführt. Der Landkreis ist berechtigt, im Zweifelsfall die angelieferten Abfälle auf Kosten von Anliefernden oder von Erzeuger*innen zu untersuchen (Probenentnahme, -analytik, Begutachtung, Dokumentation).
- (3) Container und Mulden, die zur Abfallanlieferung benutzt werden, müssen mit einem Befördererkürzel mit mindestens 3 Buchstaben, unverwechselbarer Behälternummer und Volumenangabe nach Vorgabe des Landkreises gekennzeichnet sein. Im Einzelfall kann der Landkreis von einer Behälterkennzeichnung, z. B. bei einmaliger Abfallanlieferung, absehen.
- (4) Werden Abfälle verschiedener Herkünfte, Abfallerzeuger und Abfallarten in einer Transporteinheit angeliefert, so sind diese einzeln in der Anlieferungserklärung aufzuführen.
- (5) Die Annahme von Abfallanlieferungen wird in der Regel verweigert, wenn
 1. Unterlagen nach Absatz 1 fehlen, falsch ausgefüllt oder unvollständig sind,
 2. Zweifel über Herkunft, Art und Zusammensetzung des Abfalls bestehen oder Abfallanliefernde eine Kontrolle nach Absatz 2 nicht dulden,
 3. der Abfall oder die Abfallanlieferung nicht der grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV entspricht,
 4. Container oder Mulden nicht mit einer Kennzeichnung nach Absatz 3 versehen sind.
- (6) Bei Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 oder bei sonstigen Zweifeln hinsichtlich der Deklarationsanalyse im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 oder der Zusammensetzung

des Abfalls kann der Landkreis die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Absatz 10 der Abfallgebührensatzung der Abfallwirtschaft Osterode am Harz zu tragen.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Abfälle aus den dort genannten Gründen bei einer Entsorgungsanlage eines vom Landkreis Beauftragten oder des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nicht angenommen werden.

- (7) Abfallanlieferungen, deren Annahme verweigert wird, sind von den Abfallbesitzern/ Abfallbesitzerinnen einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist dem Landkreis unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach erfolgter Zurückweisung, unaufgefordert nachzuweisen.

§ 24

Ge- und Verbote, Verkehrsregelung

- (1) Auf dem gesamten eingezäunten Bereich der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz besteht Rauchverbot sowie das Verbot, mit offenem Feuer umzugehen. Sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.
- (2) Benutzer*innen der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (3) Für den gesamten Bereich der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Es sind ausgeschilderte oder vom Personal zugewiesene Wege, Parkplätze, Lager- und Abstellflächen zu benutzen.

§ 25

Haftung

Die Benutzung und der Aufenthalt auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Er übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer*Innen beruhen.

§ 26

Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie bei der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gemäß § 22 angenommen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen.

Teil III: Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Absatz 3 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz entsorgt oder entsorgen lässt,
 2. § 2 Absatz 7 eine Ablagerung auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz durch falsche Angaben, Gutachten oder Analysen erwirkt,
 3. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 3 Absatz 2 die Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 4. § 3 Absatz 5 nicht für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen anzeigt,
 5. § 3 Absatz 8 keine oder unrichtige Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle sowie über sonstige Fragen erteilt, die die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung betreffen,
 6. § 5 Absatz 2 den Trennpflichten nicht nachkommt,
 7. § 6 Absatz 2 andere Restabfallbehälter als nach § 16 zugelassenen zur Abholung bereitstellt,
 8. § 6 Absatz 2 andere Abfälle außer Restabfällen in den zugelassenen Abfallbehältern bereit stellt,
 9. § 6 Absatz 4 Satz 4 Abfallbehälter nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
 10. § 6 Absatz 5 Satz 3 maschinelle Pack- und Verdichtungseinrichtungen einsetzt,
 11. § 6 Absatz 10 Bioabfälle in einen Restabfallbehälter einbringt,
 12. § 8 Absatz 3 Restabfälle und/oder Störstoffe in eine Komposttonne einbringt,
 13. § 9 Absatz 4 Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün außerhalb der vorgegebenen Zeit anliefert, seine Abfälle zurücklässt oder nicht zugelassene Abfälle bzw. Verunreinigungen nicht wieder entfernt,
 14. § 10 Absatz 3 andere Abfälle außer Altpapier im Sinne des § 10 Absatz 1 in den nach § 16 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Abfallbehältern (Blaue Tonne) bereitstellt.
 15. § 13 Absatz 5 Problemabfälle nicht direkt dem Personal aushändigt, unbeaufsichtigt abstellt oder falsche Angaben zur Herkunft erteilt,
 16. § 15 Absatz 3 den Abbruch baulicher Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne abfalltechnische Abnahme oder schriftliche abfalltechnische Zustimmung mit dem Abbruch baulicher Anlagen beginnt,
 17. § 16 Absatz 2 Satz 1 andere als vom Landkreis ihm zur Verfügung gestellte Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt,
 18. § 19 Absatz 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) durchsucht, sortiert oder wegnimmt und bereitgestellte Abfallsäcke öffnet.
 19. § 21 die Entsorgungsanlage Hattorf am Harz außerhalb der Öffnungszeiten betritt, befährt oder benutzt,
 20. § 22 Absatz 1 Abfallanlieferungen nicht oder nicht ausreichend in der vom Landkreis vorgegebenen Art und Weise trennt oder entsorgt,
 21. § 22 Absatz 3 Altgeräte, Problemabfälle oder Sonderabfallkleinmengen nicht direkt dem Personal aushändigt,
 22. § 23 Absatz 1 und 4 die vorzulegende Anlieferungserklärung nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nach Absatz 2 Abfälle einer Sichtkontrolle oder Probennahme entzieht,
 23. § 23 Absatz 7 dem Landkreis die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht angenommenen Abfallanlieferung nicht oder nicht rechtzeitig nachweist,
 24. § 24 Absatz 1 auf dem Gelände der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz raucht oder mit offenem Feuer umgeht.
 25. § 26 Absatz 2 angefallene Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) durchsucht, sortiert oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 28
Inkrafttreten

Die Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz - einschließlich der Anlagen 1 und 2 - tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung (Abfallbewirtschaftungssatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz vom 18.10.2016 einschließlich der Anlagen 1 und 2 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.11.2017 (Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 16.11.2017) außer Kraft.

Göttingen, den 30.10.2018

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Anlage 1

Ausschlusskatalog nach § 2 Absatz 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz

Erläuterung:

Spalte 1 Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)

* gefährliche Abfallart i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 1 des KrWG i. V. m. § 3 der AVV

Spalte 2 Abfallbezeichnung nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02 ¹	Abfälle aus tierischem Gewebe

03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

¹ Abfall, soweit dieser nicht dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht zuzuordnen ist.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsinale enthalten
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 10	Walzunder
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99*	Abfälle a.n.g.
16 02	elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehlichargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 07*	metallisches Quecksilber
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munitionsabfälle
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, mit Ausnahme solcher aus künstlichen Mineralfasern – KMF –, Holz, Holzwerkstoffen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschliesslich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

Anlage 2

Entsorgungskatalog nach § 2 Absatz 6 und 7 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz

Erläuterung:

- Spalte 1 Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)
- * gefährliche Abfallart i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 1 des KrWG i. V. m. § 3 AVV
- Spalte 2 Abfallbezeichnung nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
- Spalten 3, 4 Abfälle, die auf dem gekennzeichneten Ablagerungsbereich - Deponieklasse I (DK I) oder Deponieklasse II (DK II) - ablagerbar sind, soweit die Voraussetzungen zur Ablagerbarkeit gemäß § 6 DepV eingehalten werden.
- Kennzeichnung: *
- Abfall, der auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz erst dann abgelagert werden kann, wenn das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und der Landkreis zugestimmt haben.
- Kennzeichnung: **
- Ablagerung mit Einzelfallprüfung. Bei eindeutig und ausschließlich mineralölbedingten Verunreinigungen kann die Einzelfallzustimmung durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.
- Kennzeichnung: ***
- Entfall der Einzelfallprüfung, wenn die Ablagerung auf dem dafür eingerichteten Monopolder erfolgt."
- Spalte 5 Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nach notwendiger Vorbehandlung zugeführt werden, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Spalten 3, 4, 5 Gebührengruppen (I - VII) oder Gebühren nach dem entsprechenden Absätzen des § 3 der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		III	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	I	III	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		III	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und	I	III	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
	Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		III	
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	I	III	V
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			V / VII
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			V
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			V
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	II	IV	
02 01 10	Metallabfälle	I	III	VII
02 01 99	Abfälle a. n. g.			V
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 01 ²	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			V
02 02 03 ²	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 02 99 ²	Abfälle a. n. g.			V
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			V
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			V
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln			V
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 03 99	Abfälle a. n. g.			V
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 01	Rübenerde	I	III	V
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	I	III	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 04 99	Abfälle a. n. g.			V
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 05 99	Abfälle a. n. g.			V
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			

² Abfälle, soweit sie nicht dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht zuzuordnen sind.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			V
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 06 99	Abfälle a. n. g.			V
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials			V
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation			V
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung			V
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 07 99	Abfälle a. n. g.			V
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle			V / VII
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			V / VII
03 01 99	Abfälle a. n. g.			V
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			V / VII
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			V
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			V
03 03 09	Kalkschlammabfälle	II	IV	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			V
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			V
03 03 99	Abfälle a. n. g.			V
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle			V
04 01 02	geäschertes Leimleder			V
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)			V
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			V
04 01 99	Abfälle a. n. g.			V
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			V
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)			V
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen			V
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen			V
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern			V
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			V
04 02 99	Abfälle a. n. g.			V
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen			V
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	II	IV	V
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	II	IV	V
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	II	IV	V
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	II	IV	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	II	IV	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	II	IV	
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.			
06 13 03	Industrieruß	II	IV	
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 13	Kunststoffabfälle			V
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	II	IV	V
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannt	II	IV	V
07 02 99	Abfälle a. n. g.			V
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen			V
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			V
07 05 99	Abfälle a. n. g.			V
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen			V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB und ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	II	IV	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen			V
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen			V
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen			V
08 04 99	Abfälle a. n. g.			V
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			V
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien			V
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von II Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	II	IV	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	II	IV	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	II	IV	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der II Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	II	IV	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, II die unter 10 01 16 fallen	II	IV	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter II 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	II	IV	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme II derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	II	IV	V
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	II	IV	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für V Kohlekraftwerke			
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	II	IV	
10 01 99	Abfälle a. n. g.			V
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	II	IV	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	II	IV	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die II unter 10 02 07 fallen	II	IV	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die II	II	IV	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
	unter 10 02 11 fallen			
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	II	IV	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	II	IV	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	II	IV	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	II	IV	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	II	IV	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	II	IV	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	II	IV	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	II	IV	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	II	IV	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	II	IV	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	II	IV	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	II	IV	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	II	IV	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 04	Teilchen und Staub	II	IV	
10 08 09	andere Schlacken	II	IV	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	II	IV	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	II	IV	
10 08 14	Anodenschrott	II	IV	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	II	IV	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	II	IV	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	II	IV	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
10 09 03	Ofenschlacke	II	IV	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	II	IV	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	II	IV	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	II	IV	
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	II	IV	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	II	IV	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	II	IV	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke	II	IV	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	II	IV	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	II	IV	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	II	IV	
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	II	IV	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	II	IV	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	II	IV	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall	I	III	
10 11 05	Teilchen und Staub	I	III	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	II	IV	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	I	III	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	II	IV	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	II	IV	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	II	IV	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	II	IV	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	II	IV	
10 12 03	Teilchen und Staub	II	IV	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	II	IV	
10 12 06	verworfenen Formen	I	III	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	I	III	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	II	IV	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	II	IV	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	II	IV	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	I	III	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	I	III	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	II	IV	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	II	IV	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	I	III	
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	II	IV	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	I	III	
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	Ia	III	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	II	IV	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	II	IV	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	II	IV	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
11 05 01	Hartzink	I	III	
11 05 02	Zinkasche	II	IV	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	II	IV	V
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	II	IV	V
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	II	IV	V
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	II	IV	V
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			V
12 01 13	Schweißabfälle	I	III	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	II	IV	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	II	IV	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	II	IV	
12 01 99	Abfälle a. n. g.			V
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis			§3 (3)
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	II*	IV*	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			V / VII
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			V
15 01 03	Verpackungen aus Holz			V / VII
15 01 04	Verpackungen aus Metall	I	III	V / VII
15 01 05	Verbundverpackungen			V
15 01 06	gemischte Verpackungen			V
15 01 07	Verpackungen aus Glas	I	III	V
15 01 09	Verpackungen aus Textilien			V
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			§3 (3)
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			§3 (3)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			V
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen			V / § 3 (5)
16 01 07*	Ölfilter			§3 (3)
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile			§3 (3)
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten			§3 (3)
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	I	III	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten			§3 (3)
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			§3 (3)
16 01 19	Kunststoffe			V
16 01 20	Glas	I	III	
16 02	elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten			§3 (3)
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit			§3 (3)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
	Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten			§3 (3)
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		IVa	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen			§ 3 (3)
16 03	Fehlichargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	II	IV	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen			V
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			§3 (3)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			§3 (3)
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			§3 (3)
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			§3 (3)
16 06	Batterien und Akkumulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien			§3 (3)
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			§3 (3)
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			§3 (3)
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			§3 (3)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren			§3 (3)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren			§3 (3)
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	II	IV	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	II	IV	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	II	IV	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton	I	III	
17 01 02	Ziegel	I	III	
17 01 03	Fliesen und Keramik	I	III	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	II**	IV**	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	I	III	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz			V/VII
17 02 02	Glas	I	III	V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
17 02 03	Kunststoff			V
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	II*	IV*	§3 (1)
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte			
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	VIa	VIc	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	I	III	
17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte			§3 (1)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			VII
17 04 02	Aluminium			VII
17 04 03	Blei			VII
17 04 04	Zink			VII
17 04 05	Eisen und Stahl			VII
17 04 06	Zinn			VII
17 04 07	gemischte Metalle			VII
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			VII
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	II**	IV**	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	I	III	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	II*	IV*	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	I	III	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	II*	IV*	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	I	III	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	IIb	IVa	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Künstliche Mineralfaser – KMF –)	IIb***	IVa***	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Holz, Holzwerkstoffe)	IIb***	IVa***	§ 3 (3)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	IIb	IVa	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	IIa, VIb	IVa, VI d	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	II*	IV*	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	I	III	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	II*	IV*	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	I	III	V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
	17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			V
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			V
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen			V
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			V
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden			V
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen			V
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	I	III	VII
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		III	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	II	IV	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	II	IV	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	II	IV	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	II	IV	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	II	IV	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	II	IV	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen			V
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	II	IV	V
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	II	IV	
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
19 04 01	verglaste Abfälle	II	IV	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			V
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost			V
19 05 99	Abfälle a. n. g.	I	III	V
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	II	IV	V
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			V
19 06 99	Abfälle a. n. g.			V
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			V
19 08 02	Sandfangrückstände	I	III	V
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen			V
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen			V
19 08 99	Abfälle a. n. g.			V
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	I	III	V
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	I	III	V
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	I	III	V
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	I	III	V
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze			V
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern			V
19 09 99	Abfälle a. n. g.			V
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	I	III	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	I	III	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			V
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	II	IV	V
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe			V / VII
19 12 02	Eisenmetalle	I	III	
19 12 03	Nichteisenmetalle	I	III	
19 12 04	Kunststoff und Gummi			V
19 12 05	Glas	I	III	V
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			§3 (3)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			V / VII
19 12 08	Textilien			V
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	I	III	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			V
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die			V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
	unter 19 12 11 fallen			
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	II	IV	V
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	II	IV	V
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	II	IV	V
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton			V / VII
20 01 02	Glas	I	III	V
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			V / VII
20 01 10	Bekleidung			V
20 01 11	Textilien			V
20 01 13*	Lösemittel			§3 (3)
20 01 14*	Säuren			§3 (3)
20 01 15*	Laugen			§3 (3)
20 01 17*	Fotochemikalien			§3 (3)
20 01 19*	Pestizide			§3 (3)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			§3 (3)
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			§3 (3)
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			§3 (3)
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel			§3 (3)
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			V
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			§3 (3)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35			V
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			§3 (3)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			V / VII
20 01 39	Kunststoffe			V
20 01 40	Metalle	I	III	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	I	III	V
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.			V
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			V / VII
20 02 02	Boden und Steine	I	III	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	I	III	V
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
20 03 02	Marktabfälle			V
20 03 03	Straßenkehricht	I	III	V
20 03 04	Fäkalschlamm			V
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	I	III	V
20 03 07	Sperrmüll			V / VII
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		IV	V

Satzung

über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 30.10.2018 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die im Altkreis Göttingen¹ angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
 - Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
 - Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
 - Kompostanlage Breitenberg
 - Kompostanlage Dransfeld
 - Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
 - Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
 - sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen für das Gebiet des Altkreises Göttingen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS)
 - Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

- (3) Der Landkreis kann sich bei der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise Dritter bedienen. Insbesondere bedient sich der Landkreis für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen bei nachstehenden aufgeführten Tätigkeiten Dritter:

- bei der Leerung und Abfuhr der Abfallbehälter (einschließlich der Abfallsäcke)
- bei der regelmäßigen Abfuhr und Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 a + b, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung.

Der Landkreis bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen für das Gebiet des Altkreises Göttingen.
Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

- (2) Die Abfallbewirtschaftung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Absatz 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallbewirtschaftung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.

- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 in Spalte 3 gekennzeichneten Abfälle ausgeschlossen, Absatz 7 bleibt unberührt.

Die in der Anlage 1 in Spalte 4 gekennzeichneten Abfälle dürfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld oder eines Beauftragten sowie des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Anlagene Genehmigung nur entsorgt werden, wenn dieses vor Anlieferung beim Landkreis schriftlich beantragt und die Unschädlichkeit für die Entsorgungsanlagen sowie deren Betrieb festgestellt ist und die schriftliche Zustimmung vorliegt.
Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Änderung.

Der Landkreis kann die Zustimmung unter Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen) erteilen, sofern dies für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

Im Einzelfall kann der Landkreis auf die schriftliche Zustimmung verzichten.

Einzelheiten und Verfahren richten sich nach § 20.

- (4) Abfälle, die von der Menge her für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes und zwar auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr, nicht eingesammelt oder befördert werden dürfen.

Die Regelungen in den §§ 6 bis 16 bleiben unberührt.

Darüber hinaus kann der Landkreis Abfälle wegen ihrer Art vom Einsammeln und Befördern ausschließen, sofern an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind und die daher nicht mit Hausmüll vermischt angeliefert werden dürfen, Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Dem Landkreis dürfen Abfälle nicht übergeben werden, sofern diese während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können.

Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

- (6) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 5 oder 12 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Absatz 10 oder 11 nicht angenommen werden, ist die/der Besitzer*in zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

- (7) Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 12 oder in anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 16 anfallen.

- (8) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), in der derzeit gültigen Fassung, ausgeschlossen.

Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe oder Karton können gemeinsam mit dem Altpapier entsprechend § 14 entsorgt werden.

- (9) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Abfälle ausgeschlossen, die gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG nicht der Überlassungspflicht an den Landkreis, sondern einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (10) Nicht angenommen werden, Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

- (11) Nicht angenommen werden Fahrzeug- und Industriebatterien im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), in der jeweils gültigen Fassung.

- (12) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Absatz 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder bebauten oder gewerblich genutzten oder gemischt genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte sowie Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte können den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden. In Einzelfällen können nachrangig auch Mieter*innen bzw. Pächter*innen den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, wenn die Pflichten nach Satz 1 oder 2 sonst nicht erfüllt werden. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern verpflichtet sind, können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen - insbesondere auch Mieter*innen und Pächter*innen - von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, anfallen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 zu überlassen (Benutzungszwang). Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 18 Absatz 3 dieser Satzung zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (4) Alle Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (5) Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass alle Bioabfälle im Sinne des § 8 auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

- (6) Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und den Nachweis nach Absätzen 5 und 6 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Absätzen 5 und 6 tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Absätzen 5 oder 6 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Absätze 3 bis 5, 7, 8 oder 12 ausgeschlossene Abfälle, für Abfälle, die nach § 2 Absätze 10 und 11 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer*innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5

Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung im Gebiet des Altkreises Göttingen eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
 1. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 6
 - 2 a. Sperrmüll, § 7
 - 2 b. Altholz, § 7
 3. Bioabfälle, § 8
 4. Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume, § 9
 5. Bauabfälle, § 10
 6. Kühlgeräte, § 11 (aufgehoben)
 7. Problemabfälle, Altmedikamente, § 12
 8. Altmetalle, § 13
 9. Altpapier, § 14
 10. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien, § 15
 11. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), § 16.

- (2) Alle Abfallbesitzer haben die in Absatz 1 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 3 sowie der §§ 6 bis 16 getrennt bereitzuhalten und zu überlassen.

Die Bereitstellung der Abfälle zu Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und Straßen nicht verschmutzt werden und zügiges Verladen möglich ist. Eventuelle Abfallreste sind von den nach § 3 Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.

- (3) Abfälle nach Absatz 1 Nummern 2a, 2b, 8 und 10 mit Ausnahme von Altbatterien werden über das System der Sperrmüllabfuhr auf Anforderung nach Maßgabe der §§ 7, 13 und 15 abgeholt. Die Abholung in einem Termin ist auf eine Gesamtmenge von 4 m³ als Summe aller abzuholenden Abfälle beschränkt.

§ 6

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Restabfall), soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 16 fallen oder nach § 2 Absätze 3-5 oder 12 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Absatz 10 oder 11 nicht angenommen werden.
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Restabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Soweit sich durch die 14-tägliche Leerung der Restabfallbehälter Fälle ergeben, die bei Grundstücken durch Überversorgung gegenüber dem Mindestwert nach § 18 Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen, kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die vierwöchentliche Leerung des Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden, wenn dies abfallwirtschaftlich vertretbar ist.
- (5) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Absätze 2 und 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (6) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen oder eine maschinelle Nachverdichtung nicht erlaubt.

- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von der oder dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst nach Abstellung des Hinderungsgrundes am nächsten regulären Abfuhrtermin; Absatz 8 gilt entsprechend.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die oder der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (9) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt Abfall anfällt, dürfen für die Bereitstellung von Abfall neben den festen Restabfallbehältern nur Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.
- (10) Das Einbringen von Bioabfällen im Sinne von § 8 Absatz 1 in einen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter ist unzulässig.
- (11) Die Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 11 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7 bis 16 nichts anderes ergibt.

§ 7

Sperrmüll und Altholz

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2a sind als Abfall anfallende Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltüblichen Umfang, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
Altholz im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2b sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltüblichen Mengen.
- (2) Sperrmüll und Altholz werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (3) Sperrmüll und Altholz sind frühestens am Vorabend des Abholtages ab 18:00 Uhr, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 3.
Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“ (§ 17 Absatz 1 Nr. 5) mitgenommen.

- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sie können auf den Entsorgungsanlagen gebührenpflichtig angeliefert werden. Auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind nur Anlieferungen von Kleinmengen bis 200 kg möglich.
- (5) Nicht zum Sperrmüll und Altholz gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 bis 11, Bau- und Renovierungsabfälle sowie Autoreifen und andere Autoteile.
- (6) Altholz ist unter Beachtung der Absätze 3 und 4 getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag werden Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen einer Eilabholung abgeholt.
Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Auf schriftlichen Antrag kann Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 2 bis 4 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (9) Mit der Anforderung der Abholung von Sperrmüll und/oder Altholz nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 bis 6 und 8 gelten entsprechend.

§ 8

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.
- (2) Bioabfälle sind in nach § 17 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 zugelassenen Komposttonnen bereitzustellen.
Nicht mit den Bioabfall bereitzustellen sind Exkremente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch mit Einstreu), rohe Fleisch- und Fischreste sowie Knochen. Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gemäß § 6 bereitzustellen bzw. über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.

Soweit eine Komposttonne entsprechend § 18 Absatz 2 nicht zur Verfügung gestellt wird, sind Bioabfälle gemeinsam mit dem Restabfall gemäß § 6 Absatz 2 bereitzustellen und werden entsprechend § 6 Absatz 3 abgeholt.

- (3) Das Einbringen von Restabfällen im Sinne des § 6 Absatz 1 und von Störstoffen (insbesondere Kunststofftüten) in eine zur Verfügung gestellte Komposttonne ist unzulässig. Werden in Komposttonnen Verunreinigungen des Bioabfalls durch Restabfälle und/oder Störstoffe festgestellt, erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 13 der Abfallgebührensatzung. Bei der Nichtleerung von verunreinigten Komposttonnen besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.
- (4) Bioabfall wird in der Regel 14-täglich im Wechsel mit dem Restabfall abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle anfallen, dürfen für die Bereitstellung dieser Abfälle neben den Komposttonnen nur Papiersäcke mit Aufschrift „Laubsack des Landkreises Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Das Einbringen anderer Abfälle als biologisch abbaubarer pflanzlicher Abfälle in die Laubsäcke ist unzulässig.

- (6) Für die Bereitstellung der Bioabfälle gilt § 6 Absätze 5 bis 8 entsprechend.

§ 9

Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume

- (1) Baum- und Strauchschnitt im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 sind Bioabfälle aus Hausgärten angeschlossener Grundstücke, z. B. Baum- und Strauchschnitt und lose Pflanzenabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrer saisonbedingten Anfallmenge nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonnen passen oder diese beschädigen.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Abfälle werden gesondert entsorgt; der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekanntgegeben. Baum- und Strauchschnitt ist, mit verrottbaren Bindfaden gebündelt, nicht länger als 1,50 m und Astdurchmesser nicht über 10 cm bereitzustellen; Höchstgewicht 30 kg je Bündel. Lose Pflanzenabfälle sind im gebührenpflichtigen Laubsack bereitzustellen.
- (4) Für zu Baum- und Strauchschnitt gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
- (5) Weihnachtsbäume, befreit von jeglichem Schmuck, sind nach gesonderter Bekanntmachung an den Sammelstellen des Landkreises bereitzustellen. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.

§ 10

Bauabfälle und abfalltechnische Abnahme

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub, mineralische Baureststoffe sowie nicht mineralische Bauabfälle, z. B. Bauholz, Verbundstoffe, Fenster, Türen und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Mineralische Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen - in der jeweils gültigen Fassung - dem Landkreis auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg oder Dransfeld zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.
Nicht mineralische Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen - in der jeweils gültigen Fassung - dem Landkreis auf der Entsorgungsanlage Deiderode zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.
- (4) Der Abbruch einer baulichen Anlage, auch wenn dieser keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedarf, ist dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen.

Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, deren Bruttorauminhalt nicht mehr als 300 m³ umfasst, sofern die anfallenden Abfälle nicht mit Schadstoffen belastet sind.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Abfälle, hat die/der Bauherr*in der Anzeige ein Konzept beizufügen, welches darlegt, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen und wie diese verwertet oder beseitigt werden sollen (Entsorgungskonzept).

Das Entsorgungskonzept bedarf der Bestätigung durch den Landkreis. Erst nach schriftlicher Bestätigung darf mit dem Abbruch begonnen werden.

Sollten zur Antragsbearbeitung weitere Unterlagen erforderlich sein, hat der Landkreis das Recht, diese anzufordern.

Im Einzelfall ist eine Kontrolle vor Ort durch den Landkreis vor der Bestätigung durchzuführen (abfalltechnische Abnahme).

Für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 07.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen S. 819 ff.) in der jeweils geltenden Fassung vom Antragsteller erhoben.

- (5) Sofern Bodenaushub (Boden und Steine) außerhalb der Baustelle entsorgt werden soll, ist dies dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen.

Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, bei denen nur geringe Mengen an unbelastetem Bodenaushub anfallen.

Die Regelungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 zur Vorlage eines Entsorgungskonzeptes, der Bestätigung des Entsorgungskonzeptes durch den Landkreis und zum Recht des Landkreises, weitere Unterlagen anfordern zu können, gelten entsprechend.

- (6) Soweit für Bauabfälle und Bodenaushub keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen wird, sind sie dem Landkreis zu überlassen.

§ 11 Kühlgeräte (aufgehoben)

§ 12 Problemabfälle, Altmedikamente

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle im haushaltsüblichen Umfang (nach Art und Menge), die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
Lampen im Sinne des § 15 Absatz 1 werden wie Problemabfälle entsorgt.

Problemabfälle, die dem Landkreis überlassen werden sollen, sind entweder der mobilen Schadstoffsammlung nach Absatz 2 oder dem Schadstoffsammellager nach Absatz 5 zuzuführen.

- (2) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 können bei der mobilen Schadstoffsammlung, die der Landkreis zweimal jährlich an den nach § 26 bekanntgegebenen Standplätzen durchführt, abgegeben werden.
Die abzugebende Gesamtmenge soll 50 kg feste und 50 l flüssige Abfälle nicht überschreiten. Dabei soll das Fassungsvermögen der einzelne Behälter bzw. Gebinde nicht größer als 20 l sein.
- (3) Altmedikamente sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.
- (4) Altöl und Starterbatterien werden nicht angenommen, da diese Problemabfälle einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (vgl. § 2 Absatz 9).
- (5) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 und Lampen können zu den vom Landkreis festgelegten und bekanntgegebenen Zeiten auf der Entsorgungsanlage Deiderode (Schadstoffsammellager) abgegeben werden. Bei einer einzelnen Anlieferung darf die Gesamtmenge von 100 kg nicht überschritten werden.

§ 13 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen.

- (2) Altmetalle werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (3) Altmetalle sind am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Metallgroßteile dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengengrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 3.
- (4) Für zu den Altmetallen gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sie können auf den Entsorgungsanlagen angeliefert werden. Auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind nur Anlieferungen von Kleinmengen bis 200 kg möglich.
- (5) Nicht zum Altmetall gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 bis 7 und 9 bis 11 dieser Satzung, insbesondere Fremdstoffe jeglicher Art (z. B. Holz, Steine, Textilien, Kunststoffe), sowie gefüllte oder mit Anhaftungen versehene Metallbehältnisse.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Altmetalle im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann Altmetall im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (8) Mit der Anforderung der Abholung von Altmetall nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 14 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen aus Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, jedoch nicht Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (siehe § 2 Absatz 8).
- (2) Altpapier wird vierwöchentlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Altpapier ist am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Absatz 2 entweder in nach § 17 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Papiertonnen oder in Bündeln bereitzustellen. Dabei darf das Gewicht je Bündel höchstens 35 kg betragen.
- (4) Für die Bereitstellung von Altpapier gilt § 6 Absätze 5 bis 8 entsprechend.

- (5) Das Einbringen anderer Abfälle als Altpapier in die Papiertonne ist unzulässig.

§ 15

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule aus privaten Haushaltungen oder aus sonstigen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Absatzes 1a.
Elektroschrott ist dem Landkreis zu überlassen, soweit dieser nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird.

Elektro-Kleingeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner äußeren Bemessung größer als 25 cm sind.

Altbatterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind.

- (1a) Sonstige Endnutzer, die nicht den privaten Haushalten zuzurechnen sind, können Altgeräte bei der Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode abgeben, soweit diese in Beschaffenheit und Mengen mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (2) Elektroschrott, mit Ausnahme von Lampen, Ölradiatoren, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicheröfen, wird auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
Die von der Abholung ausgeschlossenen Elektroaltgeräte sind nach Maßgabe der Absätze 5 und 7 zu entsorgen.
- (3) Elektroschrott ist am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Für zum Elektroschrott gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
- (4) Elektroschrott darf höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 3.
- (5) Elektroschrott kann dem Landkreis auch in den bekanntgegebenen Annahmestellen kostenlos überlassen werden.
Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 gemäß § 14 Absatz 1 ElektroG bedarf der Anmeldung und der Zustimmung durch den Landkreis. Die kostenlose Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, soweit diese auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag wird Elektroschrott im Rahmen einer Eilabholung abgeholt. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 3 bis 5 und 7 gelten entsprechend.

- (7) Lampen und Elektro-Kleingeräte im Sinne des Absatzes 1 sind dem Landkreis im Rahmen der Schadstoffsammlung gemäß § 12 zu überlassen. Jede Person darf maximal 5 Elektro-Kleingeräte je Anlieferung abgeben. Der Entsorgungsweg für Ölradiatoren, Photovoltaikmodule und Nachtspeicheröfen wird vom Landkreis im Einzelfall festgelegt.
- (8) Entgegen § 2 Absatz 11 können Geräte-Altballerrien aus Elektro- und Elektronikalgeräten sowie Fahrzeug-Altballerrien dem Landkreis an den bekanntgegebenen Annahmestellen überlassen werden.
- (9) Auf schriftlichen Antrag kann Elektroschrott im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1 bis 2, Absatz 3 Satz 2 sowie die Absätze 4, 5, 7 und 8 gelten entsprechend.
- (10) Mit der Anforderung der Abholung von Elektroschrott nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 9 gelten entsprechend.

§ 16
Kleinmengen von gefährlichen Abfällen
(Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger*in anfallen, sowie gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht durch § 12 erfasst sind. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der AVV.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 17
Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit:	40 l Füllraum
	60 l Füllraum*
	80 l Füllraum*
	120 l Füllraum*
	240 l Füllraum*
	770 l Füllraum
	1.100 l Füllraum

- *) Auf Antrag stellt der Landkreis Restabfallbehälter (mit einem Füllraum von 60 Liter bis einschließlich 240 Liter) zur Verfügung, die mit einem Schwerkraftschloss ausgerüstet sind.

2. Restabfallbehälter /
Müllgroßbehälter (MGB) mit: 2.500 l Füllraum

Nur für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie für Haushaltsauflösungen und befristete Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen unter Beachtung des Absatzes 4.
Die Leerung der MGB erfolgt auf Abruf.

3. Komposttonnen mit:
- | |
|-------------------|
| 40 l Füllraum |
| 60 l Füllraum |
| 80 l Füllraum |
| 120 l Füllraum |
| 240 l Füllraum |
| 770 l Füllraum* |
| 1.100 l Füllraum* |

- *) Die Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

4. Saison - Komposttonnen
(Leerung vom 01.04. bis 31.10.) mit:
- | |
|-------------------|
| 60 l Füllraum |
| 80 l Füllraum |
| 120 l Füllraum |
| 240 l Füllraum |
| 770 l Füllraum* |
| 1.100 l Füllraum* |

Die Entleerung der Saison - Komposttonnen findet nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 8 Absatz 4 statt. Die Tonnen verbleiben während des ganzen Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück.

- *) Die Saison - Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

5. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Göttingen:

Restabfallsack mit	60 l Füllraum
Laubsack mit	70 l Füllraum

6. Papiertonnen mit:
- | |
|------------------|
| 240 l Füllraum |
| 1.100 l Füllraum |

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 genannten Abfallbehälter.

Alle festen Abfallbehälter sind mit einem Chip und einem Behälteraufkleber zur Identifikation ausgestattet.

- (2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl gemäß § 18 zur Verfügung. Die Ausgabe der festen Behälter erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie haben sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, dies gilt auch für 40-Liter-Einsätze.

Für Verlust und Schäden von/an Abfallbehältern, des Chips, des Behälteraufklebers, eines Behälterschlosses sowie der dazugehörigen Schlüssel haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft; dies gilt auch für Beschädigungen, Verlust oder Ausbau von 40-Liter-Einsätzen.

Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum des Landkreises und sind auf Verlangen dem Landkreis zurückzugeben.

Die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Restabfall- und Laubsäcke sind bei den vom Landkreis benannten Verkaufsstellen zu erwerben.

- (3) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Absatz 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), Nr. 3 (Komposttonnen), Nr. 4 (Saison - Komposttonnen) und Nr. 6 (Papiertonnen) vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.

Der Transportweg (einfache Entfernung vom Standplatz bis zum Leerungsort) darf maximal 30 Meter betragen. Nach der Entleerung sind eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

Für den Transport ist sicherzustellen, dass der Transportweg mit trittsicherem Belag ausgestattet ist und nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen oder Rinnen unterbrochen ist. Außerdem ist er gegebenenfalls von Schnee und Eisglätte zu befreien.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt kein Holen der Abfallbehälter vom Grundstück. Die Abfallbehälter sind in diesen Fällen entsprechend § 6 Absatz 5 bereit zu stellen.

Darüber hinaus kann der Landkreis einen Antrag im begründeten Einzelfall ablehnen.

- (4) Auf schriftlichen Antrag können den Anschlusspflichtigen Müllgroßbehälter gemäß Absatz 1 Nr. 2 bereit gestellt werden, wenn die/der Grundstückseigentümer*in vorab schriftlich erklärt, dass das Grundstück mit einem entsprechenden Müllfahrzeug befahren werden darf und eventuelle Schäden nicht zu Lasten des Landkreises bzw. des mit der Abholung beauftragten Unternehmens gehen dürfen.

Die Leerung von Müllgroßbehältern erfolgt nach Eingang der Anforderung auf Leerung beim Landkreis.

§ 18

Ausstattung der Grundstücke

- (1) Die oder der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus.
Bei bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken muss mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 6 ausgesprochen wurde.
Ferner muss bei bewohnten Grundstücken mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für Bioabfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 5 ausgesprochen wurde. Bei bewohnten Grundstücken müssen als Mindestwert jeweils eine Restabfallbehälterkapazität und eine Komposttonnenkapazität von jeweils 7,5 l je Woche und Bewohner*in vorhanden sein, Absatz 2 bleibt unberührt.

Anschlusspflichtigen, die in einem schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass durch besonders abfallvermeidendes Verhalten regelmäßig und dauerhaft weniger als 7,5 l pro Person und Woche Restabfallbehältervolumen benötigt werden, kann der Landkreis widerruflich ein kleineres Restabfallbehältervolumen zuweisen bzw. genehmigen.

In keinem Fall darf das zur Verfügung gestellte Restabfallbehältervolumen 5 l pro Person und Woche unterschreiten.

Soweit bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die auf diesen anfallenden Bioabfälle teilweise selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), kann auf Antrag die nach Satz 4 vorzuhaltende Komposttonnenkapazität reduziert werden.

Papiertonnen nach § 17 Absatz 1 Nr. 6 werden auf Wunsch bereitgestellt.

- (2) Soweit dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung erforderlich oder abfallwirtschaftlich geboten ist, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise die als ausreichend anzusehende Behälterkapazität auch bei Wohngrundstücken bestimmen und den oder die entsprechenden festen Abfallbehälter nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 oder Abfallsäcke nach § 17 Absatz 1 Nr. 5 zuordnen sowie die Anzahl der Abfahren bestimmen.

Soweit im Einzelfall, auch nach Beratung, von Benutzungspflichtigen eine Trennung der Bioabfälle entsprechend § 8 Absätze 2 und 3 nicht ausreichend stattfindet, ist der Landkreis berechtigt, die Wahlmöglichkeit der Behälter nach Absatz 1 dahingehend zu beschränken, dass eine Komposttonne nicht zur Verfügung gestellt wird, in diesen Fällen findet § 6 Absatz 10 keine Anwendung.

- (3) Der Landkreis bestimmt für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige anschlusspflichtige Grundstücke, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist, und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu und bestimmt die Anzahl der Abfahren.

Für jede gewerbliche und sonstige Nutzung sowie für jede gewerbliche und sonstige Teilnutzung bei gemischt genutzten Grundstücken ist ein Behälter bzw. ein Behältervolumenanteil zusätzlich vorzuhalten; der in Absatz 1 festgelegte Mindestwert für bewohnte Grundstücke bleibt unberührt, für die Möglichkeit der Wahl einer Papiertonne gilt Absatz 1 Satz 8.

Bei lediglich vorübergehenden Nutzungen (z. B. Messen, Märkte, Volksfeste) kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 von der Zuweisung eines Behälters bzw. Behältervolumens abgesehen und eine Direktanlieferung der überlassungspflichtigen Abfälle auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld zugelassen werden.

- (4) Die Anschlusspflichtigen eines nur gelegentlich, in unregelmäßigen Abständen und ausschließlich durch private Haushaltungen genutzten Grundstücks können schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter ausschließlich Abfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 5 benutzen zu wollen. Dabei müssen sie glaubhaft machen, dass die bei ihnen anfallende Abfallmenge wesentlich unter der mit dem kleinsten zur Verfügung stehenden festen Abfallbehälter vorzuhaltenden Behälterkapazität pro Woche und Bewohner*in liegt.

- (5) Bei Zulassung der gemeinschaftlichen Nutzung von Abfallbehältern nach § 19 müssen auf den anschlusspflichtigen Grundstücken abweichend von Absatz 1 Sätze 2 und 3 keine Abfallbehälter vorhanden sein, soweit die Mitbenutzung von Behältern auf einem anderen Grundstück zugelassen wurde.

- (6) Wird eine Wahl der als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter nach Absatz 1 Satz 1 vom Anschlusspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung eines Fragebogens zur gewünschten Behälterausrüstung nicht getroffen, so bestimmt der Landkreis die Behälterkapazität entsprechend Absatz 1 Satz 4 und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu.

- (7) Bewohner*innen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.
- (8) Bei der Entsorgung von Abfällen in Abfallbehältern (Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen), haben die Benutzungspflichtigen den/die für das Grundstück (Anschlussgegenstand) zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu verwenden.

§ 19

Nachbarschaftstonne

- (1) Soweit sich durch die Behälterausstattung nach §§ 17 und 18 Fälle ergeben, die bei Grundstücken mit einer/einem Bewohner*in durch Überversorgung zu einer unbilligen Härte führen, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die gemeinschaftliche Nutzung von Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück zulassen.
- (2) Die Zulassung erfolgt widerruflich, auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen ist die Zulassung aufzuheben.
- (3) Die Bemessung der gemeinschaftlich genutzten Behälter muss unter Zugrundelegung des Mindestwertes nach § 18 Absatz 1 Satz 4 ausreichend sein. § 18 Absätze 2 und 3 und § 3 Absatz 3 bleiben unberührt.
- (4) Für gemeinschaftlich genutzte Behälter ist ein*e verantwortliche*r Grundstückseigentümer*in zu benennen, die/der zugleich Gebührenschildner*in ist. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen besteht.

§ 20

Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen

- (1) Die Besitzer von Abfällen nach § 2 Absatz 4, § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4, § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen (hier: Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld) zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Der Landkreis kann die Vorlage von Herkunftsdeklarationen und/oder Deklarationsanalysen bzw. von Gutachten nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Genehmigung der Entsorgungsanlage durch die/den Abfallbesitzer*in auf deren oder dessen Kosten verlangen. Der Landkreis kann Anforderungen an die Zulassung von Gutachtern stellen.
- (3) Durch den Landkreis wird geprüft, ob Abfälle vorzubehandeln sind und welcher Entsorgungsanlage sie zuzuführen sind.

- (4) Bei Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Satz 2 oder bei sonstigen Zweifeln hinsichtlich der Deklarationsanalyse im Sinne des Absatzes 2 oder der Zusammensetzung des Abfalls kann der Landkreis die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen gemäß § 7 Absatz 6 der Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen zu tragen.
Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Abfälle aus den dort genannten Gründen bei einer Entsorgungsanlage eines vom Landkreis Beauftragten oder des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nicht angenommen werden.
- (5) Sollten sich die Voraussetzungen, wie z. B. Produktionsbedingungen o. ä. bei dem Betrieb, welcher Abfälle zu den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefern darf, verändern, ist dieses dem Landkreis anzuzeigen. Daraufhin sind auf Anforderung des Landkreises ein erneuter Antrag auf Abfallentsorgung und Herkunftsdeklaration und ggf. eine neue Deklarationsanalyse vorzulegen.
- (6) Für Abfälle, die bei einer/einem Abfallbesitzer*in wiederkehrend anfallen, sind auf Anforderung des Landkreises Kontrollanalysen vorzulegen, um die weitere Entsorgungsmöglichkeit des Abfalls zu bewerten.
- (7) Die Regelungen der jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen für die Entsorgungsanlagen bleiben unberührt und sind zu beachten.
Die Regelungen der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen bleiben unberührt.
- (8) Die Benutzung der Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld wird im Übrigen durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 21

Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf der Entsorgungsanlage Deiderode geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Entsorgungsanlage Deiderode in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

**§ 22
Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

**§ 23
Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt die/der Grundstückseigentümer*in, sind sowohl die oder der bisherige als auch die/der neue Eigentümer*in zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, über Umfang und Art der gewerblichen Nutzung sowie Anzahl der Personen verpflichtet und haben über alle Fragen schriftlich Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Absätze 3 und 4 durch den Landkreis zu dulden (§ 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG).
- (4) Sofern ausschließlich Abfallsäcke (§ 17 Absatz 1 Nr. 5) zugewiesen wurden, haben die Anschlusspflichtigen auf Anforderung anhand von Belegen/Quittungen nachzuweisen, wie viel Abfallsäcke sie tatsächlich erworben und genutzt haben.

**§ 24
Eigentumsübergang**

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld gemäß § 20 angenommen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (§ 17 Absatz 1 Nr. 5) zu öffnen. § 5 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken zur Abholung bereitstehen.

**§ 25
Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 26
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen nach der jeweils gültigen Hauptsatzung.

Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 sein bewohntes oder bebautes oder gewerblich genutztes Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 2. entgegen § 3 Absätze 2 oder 3 Abfälle nicht dem Landkreis überlässt, soweit kein Fall nach § 3 Absätze 5 und 6 vorliegt,
 3. entgegen der in § 5 Absatz 2 geforderten Trennung von Abfällen diese vermischt dem Landkreis überlässt oder entsorgt oder die Bereitstellung entgegen § 5 Absatz 2 sowie §§ 6 bis 16 vornimmt,
 4. entgegen § 6 Absatz 10 Bioabfälle in einen Restabfallbehälter einbringt,
 5. entgegen § 8 Absatz 3 Restabfälle und/oder Störstoffe in eine Komposttonne einbringt,
 6. entgegen § 20 Abfälle bei den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefert,
 7. dem Landkreis Abfälle andient, die während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können oder die er ihrer Art oder Menge nach von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat,
 8. es als Pflichtige*r entgegen § 23 Absatz 1 unterlässt, dem Landkreis Änderungen ihrer oder seiner Anschrift, für jedes Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb der dort bezeichneten Frist anzuzeigen,
 9. entgegen § 23 Absatz 2 keine oder falsche Auskunft erteilt über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Anzahl der Personen sowie in allen Fragen, die die Abfallbewirtschaftung und die Gebührenberechnung betreffen,
 10. entgegen § 24 Absatz 2 Abfallsäcke öffnet, Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt,
 11. entgegen § 14 Absatz 5 andere Abfälle als Altpapier in eine Papiertonne einbringt.
 12. entgegen § 20 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle, die im Gebiet des Altkreises Göttingen angefallen sind, auf einer anderen Entsorgungsanlage als den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefert.
 13. entgegen § 18 Absatz 8 Abfälle in Abfallbehältern, zu deren Nutzung er/sie nicht berechtigt ist, entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Hinsichtlich der Höhe des Bußgeldes gilt § 10 Absatz 5 des NKomVG.

§ 28
Inkrafttreten

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) - einschließlich der Anlage 1 - tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) vom 19.10.2016 (einschließlich der Anlage 1) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.11.2017 außer Kraft.

Göttingen, den 30.10.2018

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

**Anlage 1: Abfallartenkatalog zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den
Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen
(Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen)**

- Spalte 1** Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), gültig ab 01.01.2002
Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind als gefährlich eingestuft.
- Spalte 2** Abfallbezeichnung
- Spalte 3** Abfälle, die nach § 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) von der Entsorgung durch den Landkreis Göttingen ausgeschlossen sind.
- Spalte 4** Abfälle, die nach § 20 Absatz 1 KrWG vom Landkreis Göttingen zu entsorgen sind.
- Spalte 5** Hinweise zur Entsorgung:
B = Bauabfälle, vorrangig Deponieklasse I in Breitenberg und Dransfeld
H = Altholzplatz Deiderode (EAZD)
K = Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld
S = Schadstoffkleinmengensammlung
T = Entsorgung nach den Vorgaben des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrechts (insb. TierNebG, TierNebV)
V = vorrangig Verwertung
R = freiwillige Rücknahmesysteme
G = Die Abfälle sind getrennt von den der MBA zugeführten Siedlungsabfällen zu halten
J = Ablagerung mit Bescheinigung nach § 11 Absatz 2 NAbfG
oder
Einzelfallprüfung durch zuständige Behörde.

Ergänzungen/Hinweise zu "J-Abfällen" mit folgenden Abfallschlüsseln:

17 01 06* und 17 05 03*

Bei eindeutig und ausschließlich mineralölbedingten Verunreinigungen kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

17 03 01*

Bei eindeutig und ausschließlich abfallspezifischen Belastungen (PAK) kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

17 06 03*

Das "J-Verfahren" kann bei der Ablagerung dieser Abfallart auf den dafür eingerichteten Monopoldern entfallen.

Erläuterungen zu folgenden Abfallschlüsseln:

- 02 02 01, 02 02 03, 02 02 99** Diese Abfälle unterliegen nur der Entsorgungspflicht, soweit sie nicht unter das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht fallen und nach den Vorgaben des TierNebG gesondert zu entsorgen sind.

Hinweis: Der Ausschluss (vgl. Spalte 3) findet keine Anwendung auf die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 16 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen

1	2	3	4	5
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Entsorgung
		KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen			
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X		
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		
	Abfallbezeichnung				Hinweise zur Entsorgung
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	X			
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X			
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X			
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	X			
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	X			
01 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			X	B
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			X	B
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			X	B
01 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X			
01 05 05*	ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle	X			
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			X	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			T
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			X	K
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			X	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Lauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	X			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			X	K
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X			
02 01 10	Metallabfälle	X			
02 01 99	Abfälle a. n. g.			X	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			X	T
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			T
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			X	T
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X	
02 02 99	Abfälle a. n. g.			X	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			X	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			X	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln			X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			X	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X	
02 03 99	Abfälle a. n. g.			X	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenerde			X	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X	
02 04 99	Abfälle a.n.g.			X	

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AWW	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		T
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X		
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 06 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		X		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		X		
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		X		
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		X		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		X		
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X			
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X			
03 02 03*	metalloorganische Holzschutzmittel	X			
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X			
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	X			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Rinden- und Hobabfälle		X		K
03 03 02	Sulfit- und Sulfid-Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochflaugen)	X			
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		X		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X		
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X			
03 03 10	Faserabfälle, faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		X		
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X		
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X		
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		X		T
04 01 02	geäichertes Latexleder		X		
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X			
04 01 04	chromhaltige Gerbereisüßhe	X			
04 01 05	chromfreie Gerbereisüßhe	X			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		X		
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		X		
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (präparierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		X		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)		X		
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X			
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		X		
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X			
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AWW	Abfallbezeichnung				Hinweise zur Entsorgung
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		X		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		X		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X		
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
05	Abfälle aus der Erdölkraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 01	Abfälle aus der Erdölkraffination				
05 01 02*	Entsatzungsschlämme	X			
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X			
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X			
05 01 05*	verschüttetes Öl	X			
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X			
05 01 07*	Säureteere	X			
05 01 08*	andere Teere	X			
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		X		
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X			
05 01 12*	säurehaltige Öle	X			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselwasserbereitung		X		
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		X		
05 01 15*	gebrauchte Filtertöne	X			
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölschwefelung	X			
05 01 17	Bitumen	X			
05 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere	X			
05 06 03*	andere Teere	X			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		X		
05 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	X			
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X			
05 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schwellige Säure	X			
06 01 02*	Salzsäure	X			
06 01 03*	Flusssäure	X			
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X			
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X			
06 01 06*	andere Säuren	X			
06 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen				
06 02 01*	Calciumhydroxid	X			
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X			
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X			
06 02 05*	andere Basen	X			
06 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	Feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X			
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X			
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X			
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			
06 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X			
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X			
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X			
06 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfallschlüssel nach der AWV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		Hinweise zur Entsorgung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X			
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X			
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X			
06 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X			
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X			
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumaufschlamm	X			
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	X			
06 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen				
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorosilane enthalten	X			
06 08 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X			
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X			
06 09 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
06 10 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbstoffen				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X			
06 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X			
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X			
06 13 03	Industrieruß	X			
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X			
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X			
06 13 99	Abfälle a. n. g.	X			
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X			
07 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X			
07 02 13	Kunststoffabfälle			X	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AWV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		X		
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	X			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		X		
07 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X			
07 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Biociden				
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X			
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		X		
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		X		
07 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X			
07 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 07	Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		5	
		4			
Abfall- schlüssel nach der AWV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
			KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		X		
07 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben				
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X			
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X			
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X			
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X			
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X			
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X			
08 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X			
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X			
08 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X			
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X			
08 03 14*	Druckfarbenslämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 15	Druckfarbenslämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X			
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X			
08 03 19*	Dispersionsöl	X			
08 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		X		
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		X		
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen		X		
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X			
08 04 17*	Harzte	X			
08 04 99	Abfälle a. n. g.		X		
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X			
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X			
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X			
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösungsmittelbasis	X			
09 01 04*	Fixierbäder	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AWV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X			
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X			
09 01 07*	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			X	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien			X	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X			
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X			
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X			
09 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			X	B
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X			
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	X			
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	X			
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	X			
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	X			
10 01 09*	Schwefelsäure	X			
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	X			
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	X			
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X			
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X			
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen			X	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X			
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X			
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke			X	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 01 99	Abfälle a. n. g.			X	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X			
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X			
10 02 10	Walzunder	X			
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X			
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X			
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X			
10 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	X			
10 03 04*	Schlacken aus der Ertschmelze	X			
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X			
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	X			
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	X			
10 03 15*	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	X			
10 03 16	Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fällt	X			
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X			
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X			
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X			
10 03 21*	andere Teilschen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 22	andere Teilschen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		5
		4		
Abfall- schlüssel nach der AWV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	X		
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X		
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X		
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	X		
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X		
10 03 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 04 03*	Calciumarsenat	X		
10 04 04*	Filterstaub	X		
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	X		
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	X		
10 04 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 05 03*	Filterstaub	X		
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X		
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X		
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X		
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X		
10 05 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 06 03*	Filterstaub	X		
10 06 04	andere Teilchen und Staub	X		
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X		
10 06 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
10 07 04	andere Teilchen und Staub	X		
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X		
10 07 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 04	Teilchen und Staub	X		
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 08 09	andere Schlacken	X		
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X		
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X		
10 08 12*	beerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X		
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X		
10 08 14	Anodenschrott	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		5
		4		
Abfall- schlüssel nach der AWV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	X		
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 08 17 fallen	X		
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 08 19 fallen	X		
10 08 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Ofenschlacke	X		
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X		
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X		
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X		
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X		
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X		
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X		
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X		
10 09 15*	Abfälle aus risikozugehörigen Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 09 16	Abfälle aus risikozugehörigen Substanzen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X		
10 09 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichtfermetallen			
10 10 03	Ofenschlacke	X		
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X		
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X		
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X		
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X		
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X		
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X		
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X		
10 10 15*	Abfälle aus risikozugehörigen Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 10 16	Abfälle aus risikozugehörigen Substanzen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X		
10 10 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserafall		X	B
10 11 05	Teilchen und Staub	X		
10 11 09*	Gemengabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X		
10 11 10	Gemengabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X		
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	X		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		X	B
10 11 13*	Glaspoelen- und Glasschluffschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 14	Glaspoelen- und Glasschluffschlämme mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X		
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X		
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X		
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X		
10 11 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X		
10 12 03	Teilchen und Staub	X		
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 12 06	verworfenen Formen	X		
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X	B
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X		
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		5
		Zuordnung		
Abfall- schlüssel nach der AWV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	Hinweise zur Ent- sorgung
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X		
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier: außer Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)	X		
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier: nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)		X	B
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X		
10 13 04	Abfälle aus der Kalkinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X	B
10 13 06	Teichen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X		
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X		
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X		
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X	B
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X		
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X	B
10 13 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 14	Abfälle aus Krematorien			
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X		
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 05*	saure Beizlösungen	X		
11 01 06*	Säuren a. n. g.	X		
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X		
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X		
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X		
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X		
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X		
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X		
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 99	Abfälle a. n. g.	X		
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	X		
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X		
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X		
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 02 99	Abfälle a. n. g.	X		
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen			
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X		
11 03 02*	andere Abfälle	X		
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
11 05 01	Hartzink	X		
11 05 02	Zinkasche	X		
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	X		
11 05 99	Abfälle a. n. g.	X		
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		X	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		X	

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		5
		4	Zuordnung	
Abfall- schlüssel nach der AWV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2)	KrWG § 20 (1)	Hinweise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		X	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungslöse auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X		
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungslöse auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X		
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X		
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X		
12 01 10*	synthetische Bearbeitungslöse	X		
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X		
12 01 13	Schweißabfälle	X		
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X		
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X	B
12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X		
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungslöse	X		
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X		
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampferfettung (außer 11)			
12 03 01*	wässrige Waschlösungen	X		
12 03 02*	Abfälle aus der Dampferfettung	X		
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)			
13 01	Abfälle von Hydraulikölen			
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X		
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X		
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X		
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X		
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X		
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X		
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X		
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X		
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X		
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X		
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X		
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X		
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X		
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungölen			
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungöle, die PCB enthalten	X		
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X		
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungöle auf Mineralölbasis	X		
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungöle	X		
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungöle	X		
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungöle	X		
13 04	Bilgenöle			
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X		
13 04 02*	Bilgenöle aus Motorablaufkanälen	X		
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X		
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X		
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X		
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X		
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X		
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X		
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X		
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
13 07 01*	Heißöl und Diesel	X		
13 07 02*	Benzin	X		
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X		
13 08	Ölabfälle a. n. g.			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfallschlüssel nach der AWV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		Hinweise zur Entsorgung
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X			
13 08 02*	andere Emulsionen	X			
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	X			
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCW, HFKW	X			
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X			
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X			
15	Verpackungsabfall, Aufzugmassen, Wichtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X		
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X		
15 01 05	Verbundverpackungen		X		
15 01 06	gemischte Verpackungen		X		
15 01 07	Verpackungen aus Glas		X	B	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		X		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährlicher Stoffe verunreinigt sind	X			B
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Aubeist) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	X			B
15 02	Aufzug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufzug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
15 02 03	Aufzug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen		X	V	
16 01 04*	Altfahrzeuge	X			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X			
16 01 07*	Ölfiber	X			
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	X			
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	X			
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbag)	X			
16 01 11*	abgestuhlte Bremsbeläge	X			
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X			
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X			
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X			
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X			
16 01 17	Eisenmetalle	X			
16 01 18	Nichtbleimetalle	X			
16 01 19	Kunststoffe		X		
16 01 20	Glas		X	B	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X			
16 01 22	Bauteile a.n.g.	X			
16 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCW oder HFKW enthalten	X			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Aubeist enthalten	X			
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X			
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	X			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		5
		4		
Abfallschlüssel nach der AWV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Entsorgung
		KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X		
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		X	
16 03 07*	metallisches Quecksilber	X		
16 04	Explosivabfälle			
16 04 01*	Munitionabfälle	X		
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	X		
16 04 03*	andere Explosivabfälle	X		
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halogenen)	X		
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X		
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X		
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X		
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X		
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X		
16 06	Batterien und Akkumulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien	X		B
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X		B
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X		B
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X		B
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X		B
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X		
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	X		
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 07 99	Abfälle a. n. g.	X		
16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X		
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X		
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X		
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X		
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X		
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X		
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		
16 09	Oxidierende Stoffe			
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	X		
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	X		
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	X		
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	X		
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X		
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X		
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X		
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X		
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X	B
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		4	5
		Zuordnung		KrWG § 20 (1) Entsorgungs- pflicht	Hinweise zur Ent- sorgung
Abfall- schlüssel nach der AWV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton			X	B
17 01 02	Ziegel			X	B
17 01 03	Fliesen und Keramik			X	B
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			X	B, J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			X	B
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz			X	
17 02 02	Glas			X	B
17 02 03	Kunststoff			X	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: außer Holz)	X			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur Holz)			X	H
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			X	B, J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			X	B
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X			
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X			
17 04 02	Aluminium	X			
17 04 03	Blei	X			
17 04 04	Zink	X			
17 04 05	Eisen und Stahl	X			
17 04 06	Zinn	X			
17 04 07	gemischte Metalle	X			
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X			
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			X	B, J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			X	B
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X			
17 05 07*	Geleischotter, der gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 08	Geleischotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt			X	B
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält			X	B, J
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: außer künstliche Mineralfaser - KMF - sowie Holz und Holzwerkstoffe)	X			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich künstliche Mineralfaser - KMF -)			X	B, J
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Holz, Holzwerkstoffe)			X	H, J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: außer künstliche Mineralfaser - KMF - sowie Holz und Holzwerkstoffe)			X	G
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: ausschließlich künstliche Mineralfaser - KMF -)			X	B
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: ausschließlich Holz, Holzwerkstoffe)			X	H
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: außer Asbestzement und mineralische Baustoffe)	X			
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: nur Asbestzement und mineralische Baustoffe)			X	B
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			X	B
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (2) Ausschluss	Zuordnung KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		
				X	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen				
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			X	G
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X			
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipserbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			X	G
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X			
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen			X	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X			
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			X	G
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden			X	G
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X			
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen			X	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X			
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	X			
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 13 fällt	X			
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X			
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X			
19 01 19	Sande aus der Wirbellichtfernung	X			
19 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 02	Abfälle von der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	X			
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X			
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X			
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X			
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen			X	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	X			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen			X	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X			
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X			
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	X			
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		
		Zuordnung			Hinweise zur Entsorgung
Abfall-schlüssel nach der AWV	Abfallbezeichnung				
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
19 04 03*	nicht vergaste Festphase	X			
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	X			
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			X	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			X	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost			X	
19 05 99	Abfälle a. n. g.			X	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X			
19 06 04	Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			X	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X			
19 06 06	Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			X	
19 06 99	Abfälle a. n. g.			X	
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X			
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			X	
19 08 02	Sandfangrückstände			X	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X			
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X			
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X			
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speisöle und -fette enthalten	X			
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X			
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen			X	
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen			X	
19 08 99	Abfälle a. n. g.			X	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Sebrückstände			X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung			X	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung			X	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle			X	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze			X	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern			X	
19 09 99	Abfälle a. n. g.			X	
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	X			
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X			
19 10 03*	Schredderlochfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 10 04	Schredderlochfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X			
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen			X	
19 11	Abfälle aus der Abfallaufbereitung				
19 11 01*	gebrauchte Filterzone	X			
19 11 02*	Schrotteere	X			
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X			
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X			
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X			
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X			
19 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 01	Papier und Pappe			X	
19 12 02	Eisenmetalle	X			
19 12 03	Nicht-Eisenmetalle	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		5
		Zuordnung		
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	Hinweise zur Entsorgung
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X	
19 12 05	Glas		X	B
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	H
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X	
19 12 08	Textilien		X	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		X	B
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		X	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X	B
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		X	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X		
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Papp/Karton		X	V
20 01 02	Glas		X	V, B
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		X	
20 01 10	Bekleidung		X	V
20 01 11	Textilien		X	V
20 01 13*	Lösemittel		X	S
20 01 14*	Säuren		X	S
20 01 15*	Laugen		X	S
20 01 17*	Fotchemikalien		X	S
20 01 19*	Pestizide		X	S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		X	S
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		X	V
20 01 25	Speiseöle und -fette		X	V
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		X	S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		X	S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X		
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X	S
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		X	S
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X		
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		X	R, S
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		X	R
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		X	R
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		X	R
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		X	R
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	H
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X	V
20 01 39	Kunststoffe		X	V
20 01 40	Metalle		X	V
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.		X	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X	R
20 02 02	Boden und Steine		X	B
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X	
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X	

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2019
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgung- pflicht	Hinweise zur Ent- sorgung	
	Abfallbezeichnung				
20 03 02	Marktabfälle		X		
20 03 03	Straßenkehricht		X		
20 03 04	Fäkalschlamm		X		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		X		
20 03 07	Speremüll		X	V	
20 03 99	Siedungsabfälle a. n. g.		X		

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für die
Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), §§ 11 Absatz 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 30.10.2018 folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen beschlossen:

Die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind Bestandteile der öffentlichen Einrichtung der Abfallbewirtschaftung des Landkreises im Gebiet des Altkreises Göttingen

§ 1
Grundsatz

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft bei der Bewirtschaftung von Bauabfällen (Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch) sind
 1. die Entstehung von Bauabfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 2. Schadstoffe in Bauabfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
 3. Bauabfälle soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
 4. nicht verwertbare Bauabfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).Abfälle sind, soweit dies für ihre umweltverträgliche Verwertung oder Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) in der jeweils gültigen Fassung dem Landkreis zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden.

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

- (4) Unter diesen Voraussetzungen betreibt der Landkreis Göttingen zur Bewirtschaftung von im Altkreis Göttingen¹ (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Göttingen) anfallenden Abfällen nach näherer Bestimmung dieser Satzung, der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen und den Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungsbescheiden die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld.
- (5) Der Landkreis betreibt die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld insgesamt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die zur Verfügung stehenden Anlagen sowie die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Der Landkreis behält sich eine Änderung der Öffnungszeiten aus Witterungsgründen oder betrieblichen Gründen vor.
Zusätzliche Öffnungszeiten können im Einzelfall vereinbart werden.

§ 3

Zugelassene Abfälle

- (1) Folgende Abfälle - gegliedert nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung - sind zur Ablagerung zugelassen:

1. Bauschutt:

Beim Gebäudeabbruch oder Bauvorhaben anfallender mineralischer Bauschutt, auch vermischt mit geringen Mengen üblicher Gebäudebestandteile (auch Lehmwände).

Hierzu zählen folgende Abfallarten:

Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Abfallschlüssel nach AVV: 10 12 08
Betonabfälle und Betonschlämme	Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 14
Beton	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 01
Ziegel	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 02
Fliesen und Keramik	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 07

Bauschutt wird nur angenommen ohne Beimengungen von Holz, Kunststoffen, Metallen (Ausnahme: Monierstahl in Beton), Teerpappen, Einrichtungsgegenständen (Teppiche, Teppichböden, Gardinen, Möbel, Heizkörper u. ä.), Baustellenabfällen, sonstigen festen mineralischen Abfällen und ohne schädliche Verunreinigungen oder Beimengungen anderer Abfälle.

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

2. Bodenaushub:

Natürlich gewachsener Boden in Kleinmengen, frei von Schadstoffen, ohne Verunreinigungen sowie ohne sonstige Beimengungen.

Hierzu zählen folgende Abfallarten:

Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 08
Abfälle von Sand und Ton	Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 09
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 04
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt	Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 08
Mineralien (z. B. Sand, Steine)	Abfallschlüssel nach AVV: 19 12 09
Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 19 13 02
Boden und Steine	Abfallschlüssel nach AVV: 20 02 02

Unbelasteter Bodenaushub nach Satz 1 vermischt mit unbelastetem Bauschutt mineralisch und/oder unbelastetem Straßenaufbruch mineralisch.

3. Straßenaufbruch:

Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 17 03 02
--	------------------------------------

4. Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub:

Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 06*
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 03*

Bauschutt und Bodenaushub nach Nr. 1 und 2, jedoch verunreinigt.

5. Sonstige feste mineralische Abfälle:

5.1 kohlenbeerhaltige Bitumengemische	Abfallschlüssel nach AVV: 17 03 01*
5.2 asbesthaltige Baustoffe	Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 05*
5.3 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 13
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Abfallschlüssel nach AVV: 10 01 01
Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 12
Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 04

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 11
Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 12 01 17
Verpackungen aus Glas	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 07
Glas	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 20
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen.	Abfallschlüssel nach AVV: 16 11 06
Glas	Abfallschlüssel nach AVV: 17 02 02
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 17 08 02
Glas	Abfallschlüssel nach AVV: 19 12 05
Glas	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 02
5.4 Glasfaserabfall	Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 03
Dämmmaterial, das Asbest enthält	Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 01*
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier nur Künstliche Mineralfaser - KMF -)	Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 03*
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier nur Künstliche Mineralfaser - KMF -)	Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 04
5.5 Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation)	Abfallschlüssel nach AVV: 10 12 99

(2) Die Zuweisung der Entsorgungsanlage und die Ablehnung der Annahme und/oder Ablagerung erfolgt nach §§ 2 und 20 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen durch den Landkreis Göttingen. Eine Zuweisung auf bestimmte Anlagen behält sich der Landkreis Göttingen aus betriebstechnischen Gründen vor.

§ 4
Einweisung, Kontrolle

- (1) Die Anliefernden müssen sich gleich nach dem Eintreffen auf der Entsorgungsanlage beim Betriebspersonal melden.
- (2) Das Betriebspersonal weist den Anliefernden eine Entladestelle zu.
- (3) Die Abfälle werden bei der Entladung vom Betriebspersonal kontrolliert. Stimmen die abgekippten Abfälle nicht mit dem Deklarierten überein, so können die Anliefernden verpflichtet werden, diese auf eigene Kosten wieder abzutransportieren. Bis dahin werden sie vom Betriebspersonal sichergestellt.

§ 5
Gebühren

(1) Für die Benutzung der Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Anliefernden und die/der Abfallerzeuger*in als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühren auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld werden nach Gewicht berechnet. Die Gebühren werden nach folgender Gebührenkennzeichnung erhoben:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch
nach § 3 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3
je Anlieferung mindestens: | 17,00 € / 1.000 kg
5,00 € |
| 2. Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub sowie
sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 und 5.1
je Anlieferung mindestens: | 34,00 € / 1.000 kg
5,00 € |
| 3. Sonstige feste mineralische Abfälle
nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.2
je Anlieferung mindestens: | 35,70 € / 1.000 kg
5,00 € |
| 4. Sonstige feste mineralische Abfälle
nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.3
je Anlieferung mindestens: | 51,00 € / 1.000 kg
7,50 € |
| 5. Sonstige feste mineralische Abfälle
nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.4
je Anlieferung mindestens: | 136,00 € / 1.000 kg
13,60 € |
| 6. Sonstige feste mineralische Abfälle
nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.5
je Anlieferung mindestens: | 136,00 € / 1.000 kg
13,60 € |
| 7. Von der Abfallentsorgung insgesamt nach der Abfallwirtschafts-
satzung Altkreis Göttingen ausgeschlossene Abfälle (A - Abfälle)
im Falle der Zuweisung durch die zuständige Behörde:
je Anlieferung mindestens: | 136,00 € / 1.000 kg
13,60 € |
| 8. Abfälle, die nicht den Anlieferungs- oder
Ablagerungsbedingungen entsprechen | |
| a) für Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 3, bei denen die Kantenlänge
der Schollenware mehr als 60 cm beträgt
je Anlieferung mindestens: | 20,40 € / 1.000 kg
5,00 € |
| b) für Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.1, bei denen die Kantenlänge
der Schollenware mehr als 60 cm beträgt
je Anlieferung mindestens: | 40,80 € / 1.000 kg
5,00 € |
| c) in den übrigen Fällen wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben. | |

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

- (3) Die Gebührenhöhe auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld richtet sich bei Ausfall der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges. Die Gebühren werden je angefangene t Nutzlast berechnet.
Für Anlieferungen in Containern oder mit Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen mit 1,5 t Nutzlast gleichgesetzt, sie beträgt maximal jedoch die Gebühr nach Satz 1.
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlagen, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.

§ 6

Gebührenpflicht

Die §§ 7 Absatz 6, 8 Absatz 1 und 10 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen gelten entsprechend.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 30.10.2018)

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 13.12.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.10.2016 außer Kraft.

Göttingen, den 30.10.2018

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

5. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Flecken Adelebsen

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgenden 5. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

In § 15 Absatz 1 wird die Zahl 2,70 € durch die Zahl 2,35 € ersetzt.

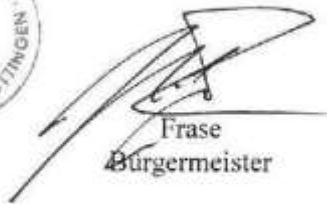
Artikel II

Artikel I tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Adelebsen, den 20.09.2018



Flecken Adelebsen



Fraser
Bürgermeister

7. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Flecken Adelebsen

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgenden 7. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

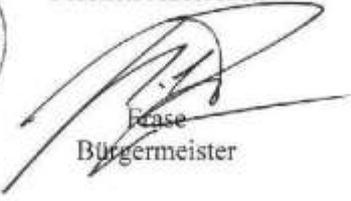
1. In § 16 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Zahl 0,15 € durch die Zahl 0,10 € ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Adelebsen, den 20.09.2018



Flecken Adelebsen

Fence
Bürgermeister

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Bauen, Ordnung
und Soziales

, am 05.11.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 13. November 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Installation eines Verkehrsspiegels an der Einmündung Fasanenstraße/Spechtweg
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 und Erlass der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2019

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 128, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Bauen, Ordnung
und Soziales

, am 05.11.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 14. November 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 und Erlass der Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2019

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 125, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 15. November 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Finanz- und Wirtschaftsausschusses / Stadtmarketing statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Nachkalkulation der Straßenreinigung für die Jahre 2016 und 2017,
 - b) die Nachkalkulation des Winterdienstes für die Jahre 2016 und 2017,
 - c) die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ für die Jahre 2019 – 2020,
 - d) die Festlegung der Höhe der öffentlichen Anteile bei der Straßenreinigungsgebühr,
 - e) die 10. Nachtragssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Jahresabschluss der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2014; Beschluss und Entlastung des Bürgermeisters
- Beschlussfassung von überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 98.508,37 € im Haushaltsjahr 2019 zur Umschuldung eines Kredites gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 9 und 117 NKomVG
- Beschlussfassung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den MTV Lauterberg e. V.
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Sachgebiet Finanzen, Zimmer 112, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "In der Klappe", Ortschaft Reiffenhausen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Reiffenhausen



Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht können bei der Gemeindeverwaltung Friedland – Fachbereich Bauwesen – Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

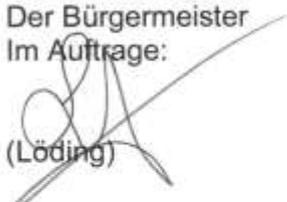
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "In der Klappe", Ortschaft Reiffenhausen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

(Löding)



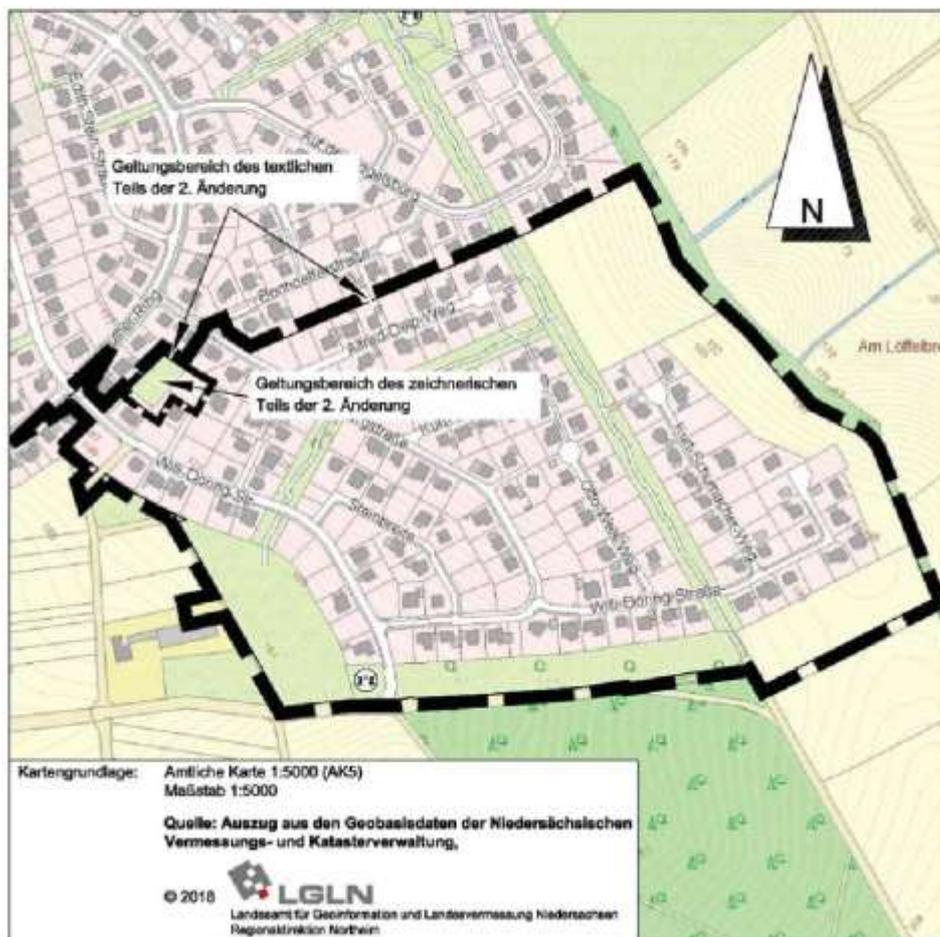
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 28 „Südliche Vogelsburg“, 2. Änderung (vereinfacht) Satzungsbeschluss

Der Rat des Flecken Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 19.10.2018 die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Südliche Vogelsburg" als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Südliche Vogelsburg" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich der 2. Änderung besteht aus zwei Teilen. Zum einen wird der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes einer Ergänzung der Örtlichen Bauvorschrift unterzogen. Zum anderen befindet sich ein Teiländerungsbereich im Südosten von Gieboldehausen zwischen Stauffenbergstraße im Norden und der Willi-Döring-Straße im Süden. Beide Änderungsbereiche werden auf der folgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südliche Vogelsburg“ mit Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung in den Räumen der Fleckenverwaltung, Rathaus, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 19 während der folgenden Servicezeiten zu jedermanns Einsicht bereit.

Montag - Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.30 Uhr

Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Die Satzung mit Begründung ist ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde <http://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de> (unter Rathaus, Bauen und Wohnen, Bauleitpläne im Verfahren, Bebauungspläne der Gemeinden) einsehbar. Ebenso sind die Unterlagen über die Homepage des Flecken Gieboldehausen (Bürger und Rathaus, Bebauungspläne) einsehbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 28 "Südliche Vogelsburg" in Kraft.

Auf die nachstehenden Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Südliche Vogelsburg" schriftlich gegenüber dem Flecken Gieboldehausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ebenso wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Flecken Gieboldehausen
Die Bürgermeisterin



Maria Bock

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Montag, den 12.11.2018, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben vom 10.09.2018
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019
7. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
8. Neuaufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 2019
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 14.11.2018, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 13) vom 19.09.2018
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
8. Neubildung des Verwaltungsausschusses der Stadt Herzberg am Harz
9. Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
10. Neubildung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben
11. Neubildung des Tourismus- und Kulturausschusses des Rates der Stadt Herzberg am Harz
12. Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Frau Ingeborg Teuteberg
13. Weiterführung der Ferienbetreuung für Schulkinder im Jugendzentrum Herzberg
14. Einrichtung eines Familienzentrums für Herzberg am Harz
15. 12. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Herzberg am Harz
16. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 069 "Am Eichelbach" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Abwägung und Satzungsbeschluss
17. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 "Ziegengasse" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Abwägung und Satzungsbeschluss
18. Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Stadt Herzberg am Harz
19. Antrag der AfD-Fraktion vom 20.09.2018;
Einführung von gestaffelten Wassergebühren in der Stadt Herzberg am Harz;
Auftrag zur Untersuchung von Möglichkeiten der Einführung gestaffelter Wassergebühren mit der Maßgabe, dass die Basiswassermenge von 100 Litern pro Person und Tag den Bürgern zu einer sozial verträglichen Gebühr zur Verfügung gestellt wird
20. Betriebsabrechnung und Festsetzung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
21. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
22. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



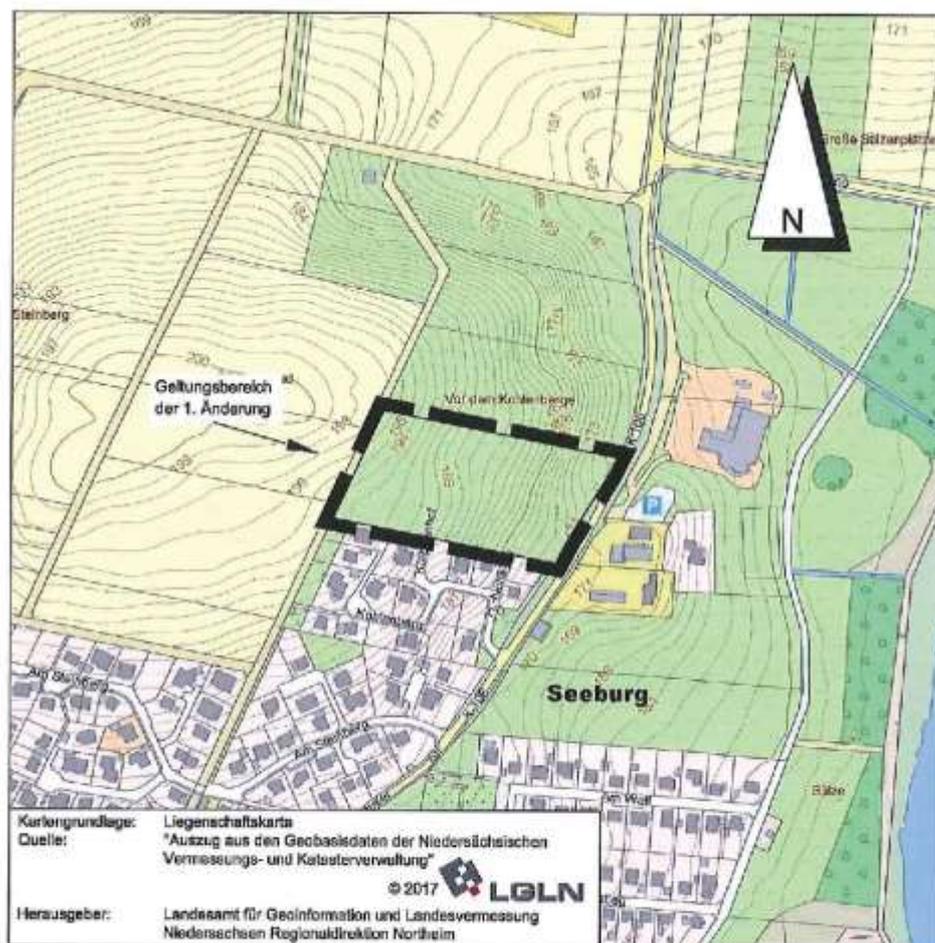
Lutz Peters
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Seeburg

Der Rat der Gemeinde Seeburg hat am 25.9.2018 die 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 037 „Steinberg Nord - Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

Der Planbereich der Änderung befindet sich im Norden Seeburgs westlich der Kreisstraße 106 Wolfbrandhäuser Straße und wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 037 „Steinberg Nord - Erweiterung“ mit Begründung und Umweltstudie kann im Gemeindebüro der Gemeinde Seeburg, Seestraße 10, 37136 Seeburg, während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	10.00 - 13.00 Uhr
Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr

und im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen während der Sprechzeiten

Montag	7.30-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	7.30-12.00 Uhr

(Terminvereinbarungen außerhalb der Sprechzeiten sind nach Absprache möglich)

von jedermann eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Seeburg (<http://www.seeburgersee.com/>) einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



**Jahresabschluss
der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2017**

Als Ergebnis der Prüfung der PKF Fasselt Schlage, Braunschweig, hat diese gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 14.08.2018 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch §§ 157, 158 NKomVG sowie § 29 Satz 2 der EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 157, 158 NKomVG sowie § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Braunschweig, sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH hat am 30.10.2018 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 14.08.2018 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen vom 21.09.2018 die vorbehaltlose Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2017 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 16.569,76 €. Diesem wird der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 103.850,25 € hinzugerechnet. Der Bilanzgewinn beträgt 120.420,01 € und wird auf das Geschäftsjahr 2018 vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss liegt vom 20.11.2018 bis einschließlich 28.11.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus, Walkenried, Bahnhofstraße 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 06.11.2018

Wasserwerk Gemeinde
Walkenried GmbH

Anna Philipp
Handlungsbevollmächtigte